POLITISCHES ARCHIV

6. JAHR 20. MÄRZ 1951 6. FOLGE

Das Welt-Flüchtlingsproblem

Von Fred W. Riggs

Forschungsassistent bei der Foreign Policy Association in New York

Wir veröffentlichen heute im Dokumententeil die in dem am 5. Februar 1951 erschienenen Beitrag (E.A. S. 3695—3704) über „Die Flüchtlingspolitik der Vereinten Nationen und des Europarates" erwähnten Dokumente.

Gleichzeitig veröffentlichen wir nachstehend mit freundlicher Genehmigung der *Foreign Policy Association*, New York, den Aufsatz eines amerikanischen Verfassers über das Weltflüchtlingsproblem*, da es uns von Bedeutung erscheint, daß auch ein Aufsatz, dessen Ueberlegungen von der Lage der sogenannten „Internationalen Flüchtlinge" aus dem Betreuungsbereich der Vereinten Nationen ausgehen, zu denselben Schlußfolgerungen kommt, wie die Ausführungen des von uns veröffentlichten Beitrages von Dr. Werner *von Schmieden.* Wir dürfen jedoch gleichzeitig bemerken, daß wir uns mit der Auffassung des Verfassers, wonach Probleme, wie die der deutschen, italienischen sowie anderer in analoger Rechtslage befindlicher Flüchtlinge, die sich im Lande ihrer Volkszugehörigkeit befinden, nur unter besonderen Umständen Gegenstand internationaler Interventionen sein können, nicht einverstanden zu erklären vermögen. Humanitär, sozial und ökonomisch betrachtet sind alle Flüchtlinge, ob staatenlos oder nicht, ob innerhalb oder außerhalb der Grenzen ihres Landes in der gleichen Lage; und gerade die Situation der international bisher nicht anerkannten Flüchtlinge ist es, die zu gefährlichen Spannungszuständen führen kann. In der Hilfe zum Wiederaufbau seiner Existenz, sei es durch Förderung von Massenwanderungen oder auf anderen Wegen, muß die eigentliche Aufgabe einer internationalen Flüchtlingsarbeit gesehen werden, die zu beheben ein übernationales Interesse darstellt. *Co.*

Einführung

Die Versteppung von Weideland, Ueberschwemmungen und Erdbeben, Krieg, Revolutionen und religiöse Kreuzzüge haben, soweit die Erinnerung reicht, die Menschheit stets nach neuen Heimen suchen lassen. In unserer Zeit wurden Millionen von Menschen durch den Zweiten Weltkrieg entwurzelt; ein Teil floh vor den vorrückenden Armeen Hitlers; andere wurden von den Deutschen zur Zwangsarbeit und in Konzentrationslager geschickt. Mit dem Zusammenbruch der Macht Hitlers marschierten die siegreichen Russen, die westlich des Dnjepr hinter den zurückweichenden Nazis vorrückten, in die Marschen Galiziens ein, wo Polen entwurzelt wurden, nur um weiter in ihre im Westen neu erworbenen Gebiete bis zur Oder und Neiße zu ziehen. Die dadurch vertriebenen Deutschen verteilten sich über den Westen Deutschlands, von Schleswig bis Bayern; und einige haben bereits ihren Weg über den Ozean nach den Vereinigten Staaten gefunden.

Millionen von Menschen sind unter dem Druck wirtschaftlicher Verhältnisse oder Naturkatastrophen, wie Hungersnöte in China und Indien, Erdbeben in Assam und Peru und Sandstürme in Oklahoma entwurzelt worden.

Viel bedeutsamer aber sind in der internationalen Politik die unzähligen Opfer totalitärer Regime, religiöser Verfolgungen, der Rekrutierung zur Zwangsarbeit und von Pogromen oder der Veränderung der politischen Grenzen. Das Schicksal dieser politischen Flüchtlinge hat die Großmächte der Welt in erbitterte Debatten verstrickt.

Das Zeitalter der Flüchtlinge

Das Problem der verschleppten Personen ist in unseren Tagen so stark in den Vordergrund getreten, daß ein österreichischer Beamter jüngst bemerkte: „Dies sollte das Zeitalter des kleinen Mannes (common man) werden. Ich glaube, es wird eher als das Zeitalter des Flüchtlings in die Geschichte eingehen."[1] Dem Durchschnittsamerikaner mag diese Erklärung extrem erscheinen, wenngleich seine eigenen Vorfahren unter den Millionen Europäern gewesen sein mögen, die in den Vereinigten Staaten Zuflucht suchten. In den Vereinigten Staaten ist

*) *siehe Foreign Policy Reports.* Vol. XXVI, No. 17, S. 190 bis 199, vom 15. Januar 1951.

man geneigt zu glauben, daß das europäische Flüchtlingsproblem eine Folge der Aggression Hitlers und der Ergebnisse des Zweiten Weltkrieges ist und daß die Wiederansiedlung der durch die jüngsten Ereignisse heimatlos gewordenen Menschen das Flüchtlingsproblem beseitigen könne.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Es gibt heute in der Welt zwischen 30 und 60 Millionen Flüchtlinge. Ihre Entwurzelung beruht auf Gründen, die eng mit der Struktur der modernen Gesellschaft — darunter die Konzeption des Nationalismus, der Demokratie und der Volkszugehörigkeit, und der Ausdehnung einer industriellen Massenproduktions-Wirtschaft — wie auch mit den durch Krieg und Totalitarismus hervorgerufenen sozialen Störungen zusammenhängen.

Ein Blick auf einige der hauptsächlichen Flüchtlingsprobleme der Welt veranschaulicht, wie sich die vorgenannten Faktoren bei der Verdrängung von Millionen von Menschen wechselseitig ausgewirkt haben[2]. Die größte Zahl von Flüchtlingen, die ein Land aufweisen kann, befindet sich wohl in China, wo nicht weniger als 50 Millionen Menschen durch Krieg und Bürgerkrieg heimatlos geworden sind. Wahrscheinlich sind viele von ihnen wieder seßhaft geworden. Es lassen sich jedoch keine Informationen über die gegenwärtige Lage unter der Herrschaft der chinesischen Kommunisten beschaffen[3]. Eine Gruppe von etwa 17 000 europäischen Flüchtlingen (größtenteils Juden) fand vor dem Zweiten Weltkrieg ein Asyl in Schanghai. Die meisten von ihnen sind inzwischen jedoch wieder an ihren alten Wohnort zurückgekehrt[4]. Die an Zahl beträchtliche Gemeinde russischer Emigranten in China ist größtenteils repatriiert worden.

Mehr als zwölf Millionen Moslems und Hindus, die nach der Teilung Indiens im Jahre 1947 ethnische Minderheiten wurden, sind in einen Bevölkerungsaustausch — vielleicht den größten und blutigsten, den die Welt kennt — verwickelt worden[5]. In jüngerer Zeit haben örtliche Unruhen in Bengalen dazu geführt, daß einige Millionen Menschen nach Pakistan eingewandert oder von dort ausgewandert sind. Weitere Millionen dürften aus Kaschmir geflohen und nach West-Pakistan gewandert sein. Gegenwärtig haben Millionen Koreaner, die durch die kommunistischen Armeen entwurzelt wurden, das Flüchtlingsproblem auf der verwüsteten Halbinsel äußerst erschwert. Etwa eine halbe Million Menschen sind durch den vielseitigen Bürgerkrieg in Burma vertrieben worden.

Im Mittleren Osten bewirkte das Einströmen jüdischer Flüchtlinge nach Palästina — das Ergebnis eines der tragischsten „Minderheiten"-Probleme der Welt[6] — und die Schaffung des Staates Israel die Flucht von etwa 800 000 Arabern aus ihren Wohnorten. In Westeuropa sind weniger als 80 000 jüdische DPs verblieben. Aber die 800 000 Juden in Moslemländern und weitere 600 000 in Osteuropa sind die Quelle neuer Flüchtlingsströme, die in Israel Zuflucht suchen[6].

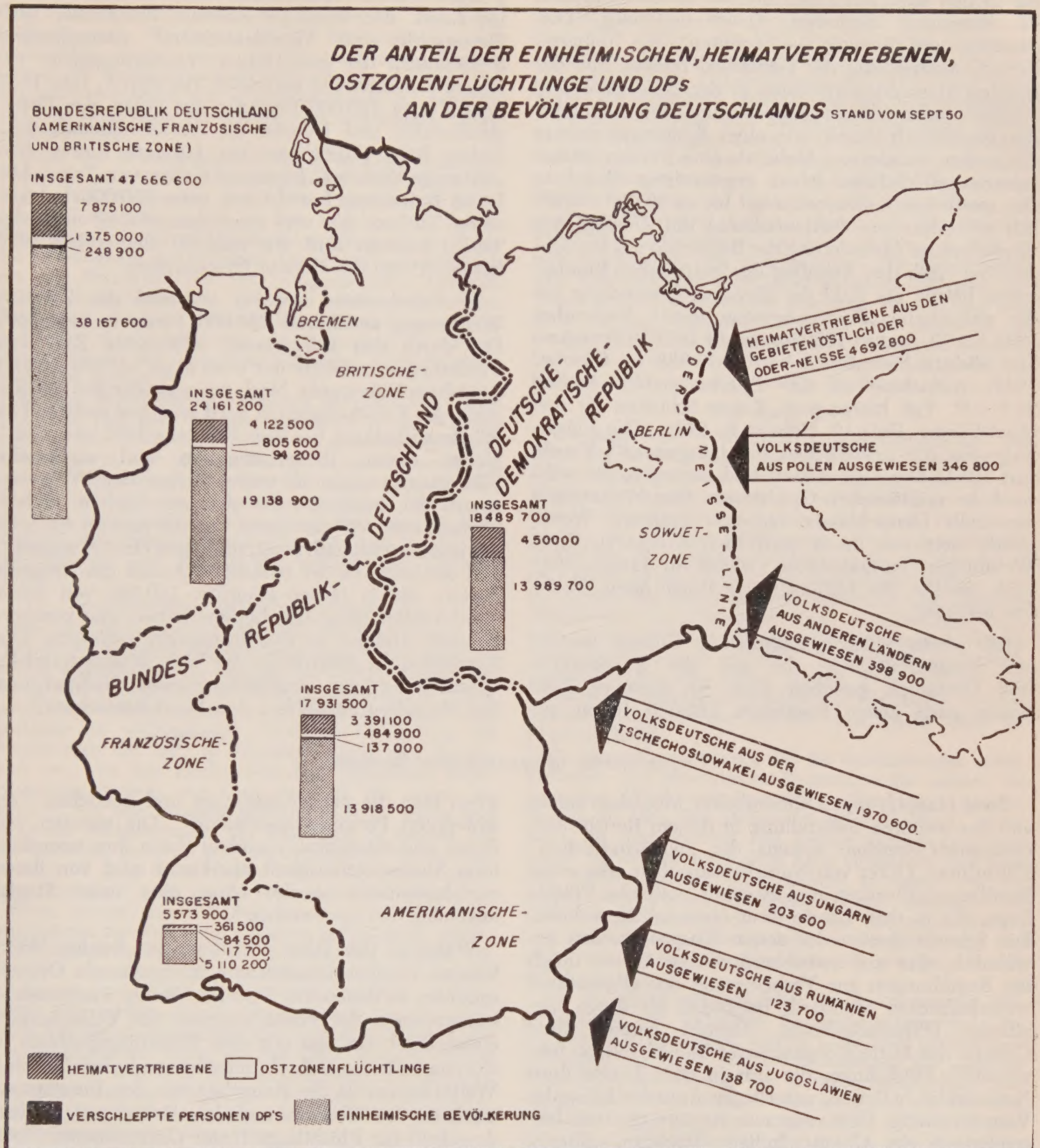
Flüchtlinge in Europa

In Westeuropa vermischte sich Schicht auf Schicht der verschleppten Personen; die Zurückgebliebenen alter Gruppen vermischten sich mit Neuankömmlingen. Die ältesten unter ihnen sind die Flüchtlinge aus der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen — Weißrussen, Armenier, spanische Republikaner, Gegner des Nationalsozialismus und des Faschismus, Nebenerscheinungen von Bürgerkriegen, Revolutionen und ethnischen Verfolgungen. Von der ursprünglichen Zahl von etwa zwei Millionen verblieben im Sommer 1947 noch etwa 550 000[7].

Eine zweite Schicht besteht aus Menschen, die als unmittelbare Folge der deutschen Expansion entwurzelt wurden: die „Displaced Persons" im technischen Sinne des Begriffes. Zu ihnen gehören Kriegsgefangene der Deutschen, politisch und rassisch Verfolgte in den Konzentrationslagern und nach Deutschland verbrachte Zwangsarbeiter. Bei Kriegsende wurde eine Zahl von acht Millionen dieser Menschen festgestellt[8], aber bis zum Ende des Jahres 1945 waren die meisten von ihnen in ihre Heimat zurückgeführt worden. Im Sommer 1947 verblieben weniger als eine Million, in erster Linie Osteuropäer, die sich weigerten, in Gebiete zurückzukehren, die von der Sowjetunion beherrscht werden.

Eine dritte Schicht von Flüchtlingen wurde durch die Niederlage der Achsenmächte heimatlos; in erster Linie etwa zwölfeinhalb Millionen Deutsche, aber auch 100 000 Italiener und fast sechs Millionen repatriierter Japaner könnten in diese Kategorie einbezogen werden. Unter den Deutschen lassen sich vielleicht vier Gruppen unterscheiden: Heimatvertriebene (*expellees*), „Flüchtlinge" (*refugees*), Interzonenflüchtlinge (*infiltrees*) und Evakuierte (*evacuees*). Die Heimatvertriebenen bestehen aus Deutschen die — in Uebereinstimmung mit einem interalliierten Plan[9] — unter Zwang von ihrem ursprünglichen Wohnsitz in Osteuropa oder aus den von Polen übernommenen Teilen Deutschlands deportiert wurden. Eine etwa gleich große Zahl verließ entweder freiwillig oder unter örtlichem Druck ihren Wohnsitz — und zwar über die Anzahl hinaus, die im Potsdamer Abkommen gebilligt wurden — und wird als „Flüchtlinge" bezeichnet.

Heimatvertriebene und „Flüchtlinge" zusammen können in zwei Hauptkategorien unterteilt werden: *Volksdeutsche* und *Reichsdeutsche*. Die ersteren, in der englischen Sprache oft als „ethnic Germans" bezeichnet, umfaßten mehr als zweieinhalb Millionen Menschen deutscher Abstammung, die Staatsangehörige der Länder waren, in denen ihre Familien schon lange gewohnt hatten. Einige von ihnen, vor allem im Sudetenland, hatten mit den Nationalsozialisten konspiriert und gehörten zu den Nutznießern der Aggression Hitlers. Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches war die Regierung der Tschechoslowakei die erste, die der deutschen Bevölkerung die Staatsangehörigkeit absprach und ihre Ausweisung befahl; Maßnahmen, die daraufhin auch von anderen osteuropäischen Regimen ergriffen wurden. Die Reichsdeutschen umfaßten etwa zehn



Die Zahlen für die deutsche Bevölkerung sind den Angaben des Statistischen Bundesamtes, für Verschleppte Personen, dem *IRO Statistical Report,* July-Sept. 1950, IRO Geneva, entnommen.

In der Gesamtbevölkerung sind Verschleppte Personen in IRO-Lagern mit einbezogen. Die Zahlen der Gesamtbevölkerung sind die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 13. September 1950, die Angaben für Heimatvertriebene und Ostzonenflüchtlinge Fortschreibungen der Ergebnisse früherer Erhebungen. Die Zahlen für die einheimische Bevölkerung der Sowjetischen Besatzungszone beruhen auf der Zählung von 1946, die der Heimatvertriebenen auf Schätzungen von Ende 1949.

Die Zahlen für Volksdeutsche und Heimatvertriebene in der Bundesrepublik nach Herkunftsgebieten (dargestellt durch sieben Pfeile) sind teilweise Schätzungen.

Quelle: *5th Quarterly Report on Germany,* Oct. 1—Dec. 31, 1950. Office of US High Commissioner for Germany (veröffentl. Februar 1951).

Millionen Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die in den jetzt von Polen übernommenen Gebieten — Pommern, Schlesien, Ost-Brandenburg, Ostpreußen und Danzig — wohnten. Die unbarmherzige Austreibung der Deutschen bildete eine der größten Massendeportationen in der Geschichte. Die *infiltrees* oder Interzonenflüchtlinge sind Deutsche, die, gewöhnlich illegal, von einer Besatzungszone in die andere wanderten. Mehr als eine Million solcher Interzonenflüchtlinge leben gegenwärtig illegal in den westlichen Zonen, während bis zu 30 000 monatlich weiterhin aus Ostdeutschland die Zonengrenze überschreiten. (Anmerkung der Redaktion des Europa-Archivs: Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes betrug die Zahl der illegalen Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone vom 1. September 1949 bis 30. August 1950 insgesamt 163 976 Personen. Die höchste Monatszahl betrug 19 888 im Oktober 1949. Aufnahme in der Bundesrepublik fanden 22,8 v.H. Vgl. hierzu auch Kleine Schriften für den Staatsbürger, Heft 10, Helmut R. *Külz:* „Die Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone", Frankfurt 1950.) Die Evakuierten sind Personen, die während der militärischen Operationen ihre Wohnungen innerhalb Deutschlands verlassen mußten. Wenngleich viele von ihnen nach dem Kriege zu ihren Wohnungen zurückkehrten, waren im Januar 1948 noch beinahe vier Millionen von ihrem alten Wohnsitz getrennt.

Die vierte Flüchtlingsschicht in Europa besteht aus Nicht-Deutschen, die aus der Sowjetunion und Osteuropa geflohen sind. Im Sommer 1946 flohen nach neuen Pogromen 120 000 Juden aus Polen, und unmittelbar nach dem Staatsstreich vom Februar 1948 verließen 7000 Tschechoslowaken ihr Land. Ein ständiger Zustrom hat seither nach Oesterreich und Westdeutschland stattgefunden. Schätzungen der monatlichen Wanderungsziffer variieren zwischen 600 und 4000. Bis zum 1. Juni 1950 hatten etwa 150 000 Personen aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn die Grenze überschritten. Ueber 2000 Flüchtlinge aus Ländern hinter dem „Eisernen Vorhang" lebten im Gebiet von Triest. Die letzte Bewegung besteht aus etwa 250 000 bulgarischen Türken, die von einer Ausweisung nach der Türkei bedroht sind. Bis zum 30. September 1950 hatten 30 000 die Grenze überschritten.

In Griechenland wurden während des Zweiten Weltkrieges annähernd 250 000 Personen evakuiert. Die durch den Bürgerkrieg verursachte Zahl von Flüchtlingen erreichte mit etwa einer Million im Mai 1949 ihren Höhepunkt. Nach der nunmehrigen Beendigung der Feindseligkeiten wird eine fast vollständige Wiederansiedlung bis zum Frühjahr 1951 erwartet[10]. Neben diesen Hauptkategorien sind vereinzelte Flüchtlingsgruppen in vielen Teilen der Welt verstreut. So beispielsweise die vereinzelten Ueberbleibsel alter Völkerstämme wie die Assyrer im Irak, die immer noch nach einer ständigen Heimat suchen[11], und die Soldaten der polnischen Armee des Generals *Anders*, die in Italien kämpfte. 150 000 von ihnen einschließlich ihrer Angehörigen haben eine vorübergehende Heimat in Großbritannien gefunden. Die Geschichte der Flüchtlinge der Welt ist eine tragische Offenbarung der empfindungslosen Nichtachtung des Menschen gegenüber den Menschenrechten[12].

Organisierter internationaler Beistand

Zwei Hauptgruppen entwurzelter Menschen sollen von der weiteren Behandlung in diesem Bericht ausgenommen werden: erstens die „wirtschaftlichen" Flüchtlinge, Opfer von Naturkatastrophen oder eines Bevölkerungsdruckes, und zweitens politische Flüchtlinge, die in dem Lande ihrer Nationalität wohnen. Die Schwierigkeiten der ersten Gruppe werden gewöhnlich eher auf zwischenstaatlicher Ebene durch die Bemühungen zur Verbesserung des allgemeinen wirtschaftlichen Standards behandelt als durch spezifische Hilfsmaßnahmen, obwohl gerade diese Gruppe das Mitleid organisierter Menschenliebe hervorruft[13]. Flüchtlinge, die sich in dem Lande ihrer Nationalität befinden, unterliegen in erster Linie der Verantwortung ihrer eigenen Regierung, wie beispielsweise in China, Indien, Pakistan, Burma, Griechenland und Deutschland, wenngleich besondere Umstände zu einer internationalen Intervention führen können.

Die Aufmerksamkeit muß sich daher auf solche Flüchtlinge richten, deren Verdrängung aus religiösen, rassischen, politischen oder militärischen Gründen erfolgt ist und die außerhalb ihrer ursprünglichen Heimatländer leben, weil sie nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, zurückzukehren — insgesamt nicht mehr als zwei Millionen Personen, wenn man die palästinensischen und deutschen Verschleppten Personen ausschließt[14]. Die meisten von ihnen sind staatenlos, nachdem ihnen ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit aberkannt oder von ihnen zurückgewiesen wurde, ohne eine neue Staatsangehörigkeit zu erwerben[15].

Während der Jahre zwischen den beiden Weltkriegen wurden verschiedene internationale Organisationen, in denen Dr. Fridtjof *Nansen* Pionierarbeit leistete, unter der Schirmherrschaft des Völkerbundes eingerichtet, um sich mit dem Flüchtlingsproblem in Europa zu befassen[16]. Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Hauptlast von den Besatzungsmächten, der UNRRA und dem Zwischenstaatlichen Ausschuß für Flüchtlinge (*Inter Governmental Committee for Refugees*), der im Jahre 1938 geschaffen wurde, getragen[17]. Die wichtigste Nachkriegsorganisation auf diesem Gebiet ist jedoch die Internationale Flüchtlingsorganisation (IRO), deren Verfassung von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 15. Dezember 1946 angenommen wurde. Bis zur Ratifizierung dieses Dokumentes durch 15 Mitglieder im August 1948[18] war eine Vorbereitende Kommission (PC — IRO) für die Flüchtlingsarbeit verantwortlich.

Von der IRO betreute Personen (DPs)

Die Aufgabe der IRO umfaßte den Unterhalt und die Pflege der verschleppten Personen, Beihilfe zur Repatriierung und Wiederansiedlung, Zentralisierung von Nachrichten, Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bemühungen, um ihnen rechtlichen und politischen Schutz zu verleihen, und Koordinierung der Arbeit der freiwilligen Hilfsorganisationen[19].

Unter das Mandat der IRO fielen in erster Linie die Opfer der nationalsozialistischen und faschistischen Verfolgung und Aggression — die DPs im rechtlichen Sinne. „Nansen"-Flüchtlinge aus der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen wurden ebenfalls einbegriffen, ebenso einige der „Flüchtlinge des Eisernen Vorhanges". Ausdrücklich von der Betreuung der IRO ausgenommene Gruppen waren Kriegsverbrecher, deutsche Heimatvertriebene, Flüchtlinge, die eine neue Staatsbürgerschaft erwarben, und jeder, der bestrebt war, die Regierung irgendeines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen „durch Waffengewalt zu stürzen".[20]

Als der Vorbereitende Ausschuß der IRO mit seiner Arbeit im Juli 1947 begann, übernahm er die Verantwortung für 719 588 Flüchtlinge in Lagern und Auffangzentren sowie für weitere 900 000 anspruchsberechtigte Personen, die unter der Zivilbevölkerung verstreut waren. Da sich nicht alle, die außerhalb von Lagern lebten, anmeldeten, belief sich die Gesamtzahl der für IRO-Hilfe eingetragenen Flüchtlinge, die zwischen dem 1. Juli 1947 und dem 30. Juni 1950 erfaßt wurden, auf 1,2 Millionen[21].

Repatriierung und Wiederansiedlung

Die Hauptaufgabe der IRO war die Einordnung der Flüchtlinge. Während die Mehrzahl der DPs — mehr als sieben Millionen — vor Beginn der Tätigkeit des Vorbereitenden Ausschusses der IRO repatriiert worden war, hatten die Verbleibenden bereits beschlossen, sich einer Rückkehr zu widersetzen[22]. Trotzdem gestatteten die Dienststellen der IRO in Westdeutschland und Oesterreich den von den Herkunftsländern entsandten Repatriierungsmissionen, von Zeit zu Zeit die Lager zu betreten, um den Insassen Informationen zu geben und technische Vorbereitungen für diejenigen zu treffen, die ihre Meinung änderten und zurückzukehren beschlossen. Bis zum 30. Juni 1950 wurden mehr als 700 000 Flüchtlinge repatriiert, mehr als die Hälfte nach Polen[23].

Wann immer das Flüchtlingsproblem bei den Versammlungen der Vereinten Nationen aufgeworfen wurde, beschuldigten die Sprecher des Sowjetblocks die IRO, die Rückkehr der osteuropäischen Staatsangehörigen zu verhindern und die DPs zu politischen Zwecken und als billige Arbeitskräfte zu benutzen. Diese Sprecher vertraten hartnäckig die Ansicht, daß eine Repatriierung das Flüchtlingsproblem völlig aus der Welt schaffen würde. Es ist jedoch klar, daß zu dem Zeitpunkt, da die IRO die Verantwortung übernahm, die noch verbleibenden Personen den Regimen in ihren früheren Heimatländern in scharfer politischer Opposition gegenüberstanden.

Notwendigerweise sind daher die Hilfsmittel der IRO in steigendem Maße für die Wiederansiedlungsarbeit verwendet worden, da es zwingend wurde, eine neue Heimat für Menschen zu finden, die andernfalls eine dauernde finanzielle, politische und moralische Belastung für die Vereinten Nationen bedeutet hätten.

Bis zum 30. Juni 1950 konnte für 790 398 Flüchtlinge eine neue Heimat gefunden werden. Während des ersten Jahres fand der größte Teil der Wiederansiedlung in Westeuropa statt, während eine kleinere Anzahl nach Uebersee ging. Als jedoch Transportmöglichkeiten verfügbar wurden, nahm der Strom nach den Vereinigten Staaten, Australien und Kanada zu. Nachdem Israel im Frühjahr 1948 die Unabhängigkeit erzielte, machte die Wiederansiedlung von Juden ähnliche Fortschritte. Im Juni 1950 verfügte die IRO über die größte Ziviltransportflotte für Wanderungszwecke: 36 Schiffe (darunter 18 amerikanische Truppentransporter) und einige Flugzeuge, die zusammen monatlich 30 000 DPs beförderten.

Bis zum 30. Juni 1950 hatten die Vereinigten Staaten 194 403 DPs aufgenommen, und auf Grund des abgeänderten Gesetzes über die verschleppten Personen (*Displaced Persons Act*) ist die Aufnahme von mehr als 300 000 bis zum Juni 1951 geplant[24]. Trotz seiner begrenzten Hilfsmittel bot sich Israel an, alle jüdischen Flüchtlinge aufzunehmen und hatte im Sommer 1950 bereits 118 428 IRO-DPs aufgenommen. Die gesamte jüdische Einwanderung nach Israel zwischen 1945 und 1950 wurde auf gut über 400 000 geschätzt. Von anderen Ländern war das Programm Australiens bemerkenswert, das bis Juni 1950 die Zahl von 145 407 Flüchtlingen aufnahm. Der unter dem Namen *Westward Ho* bekanntgewordene britische Plan rief sehr günstige Reaktionen hervor[25].

Der harte Kern

Während die Wiederansiedlungskommissionen den Rahm abschöpften, indem sie die für ihre Zwecke körperlich und geistig besser Geeigneten nahmen, blieben viele Flüchtlinge zurück, die aus dem einen oder anderen Grunde Schwierigkeiten hatten, eine neue Heimat zu finden. Am 30. Juni 1950 waren es insgesamt 539 579. Von dieser verbliebenen Gruppe — die zu Unrecht als der „harte Kern" *(hard core)* bezeichnet wird — war für 243 000 das Haupthindernis einfach die unzureichende Möglichkeit, auszuwandern[26]. Eine verhältnismäßig kleinere Gruppe (90 638), die sich unnachgiebigen Schwierigkeiten gegenübersah, verblieb. Sie umfaßte die institutionellen Fälle, den echten „harten Kern" (22 761 einschließlich Familien), diejenigen mit begrenzten Wiederansiedlungsmöglichkeiten (65 587) und Kinder ohne Begleitung (2290).

Da angenommen wurde, daß die beschleunigten amerikanischen und australischen Programme die meisten der normalen Wiederansiedlungsfälle absorbieren würden, begann die IRO, ihre Hilfsmittel auf den echten „harten Kern" zu konzentrieren. Ein Rehabilitierungs-Programm wurde für die institutionellen Fälle aufgestellt. Die Blinden wurden gelehrt, Blindenschrift zu lesen. Für die Amputierten wurden künstliche Glieder beschafft und sanitäre und medizinische Hilfe für Tuberkulosekranke und Geisteskranke bereitgestellt, in der Hoffnung, daß viele letzten Endes in der Lage sein würden, für sich selbst zu sorgen.

Für die hoffnungslosen Fälle jedoch wurden die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgefordert, besondere Hilfe zu leisten. Gegen Ende 1949 erklärte sich Norwegen bereit, 50 Blinde aufzunehmen; die „Kleinen Schwestern der Armen" in Belgien versprachen, sich einiger alter Leute anzunehmen. Israel bot an, sich aller jüdischen Fälle anzunehmen; etwa 4500 sollten während des Jahres 1950 Aufnahme finden. Bis zum September 1950 waren für annähernd 1500 institutionelle Fälle durch katholische, protestantische und jüdische Wohltätigkeitsorganisationen Freiplätze in den Vereinigten Staaten gefunden worden. Um diese Auswanderung zu erleichtern, stellte die IRO 22 Millionen Dollar als Zuwendungen *(grants in aid)* an die Aufnahmeländer bereit.

Von den DPs mit begrenzten Möglichkeiten könnten viele der älteren Personen beschäftigt werden, wenn die Aufnahmeländer sich bemühen würden, von den Erfahrungen dieser Menschen Gebrauch zu machen. Etwa 27 000 Personen waren auf Grund ihrer Familienverhältnisse behindert —, beinahe die Hälfte von ihnen weil

rechtliche Gründe die Heirat von Müttern und Vätern verhinderten. Unter den anderen Fällen befanden sich unverheiratete Mütter, Witwen mit kleinen Kindern und Familien mit einer unwirtschaftlich großen Zahl von Angehörigen.

Bestimmte Spezialgruppen trafen auch auf ungewöhnliche Schwierigkeiten. Eine Kolonie von 700 Kalmücken, buddhistische Nachkommen zentralasiatischer Nomaden, die lange im südlichen Rußland gelebt hatte, war durch den Krieg aus ihrer Heimat vertrieben worden. Viele von ihnen waren zu Zwangsarbeit durch die Deutschen getrieben worden. Auf Grund rassischer Beschränkungen in den amerikanischen Einwanderungsgesetzen konnten diese Menschen nicht nach den Vereinigten Staaten gehen. Nach endlosen Verhandlungen hofft die IRO nun, diese Gruppe in Südamerika ansiedeln zu können.

In einigen Fällen konnte eine Wiederansiedlung auf Grund krimineller Vergehen oder ungenügender politischer Führungszeugnisse nicht erfolgen. Eine wesentlich zahlreichere Gruppe jedoch, von der IRO als die „vergessene Elite" bezeichnet, bestand aus ungefähr 25 000 Spezialisten und Personen mit beruflichen Qualifikationen, die von den Missionen, die nach gelernten Arbeitern und Landwirten Ausschau hielten, im allgemeinen übersehen wurden. Unter ihnen befanden sich Leute wie beispielsweise ein für die Wiedergewinnung von Oedland in Mazedonien und Serbien verantwortlicher Diplomlandwirt, eine frühere Primaballerina aus Litauen, ein Arzt mit umfangreicher Erfahrung in der Behandlung tropischer Krankheiten, ein Pianist, der bereits im Alter von 13 Jahren als Solist mit dem Warschauer Philharmonischen Orchester gespielt hatte und dann nach Jahren in Maidanek, Buchenwald und anderen Konzentrationslagern ein Schüler Walter Giesekings wurde und Konzerte in ganz Europa gegeben hat, und ein Schriftsteller, der den ungarischen Literaturpreis des Jahres 1947 gewonnen hat. Praktisch befanden sich in dieser Gruppe jede Art beruflicher und spezialisierter Personen, viele von ihnen mit hohen Auszeichnungen[27].

Die IRO errichtete einen Dienst, um für diese Menschen eine neue Heimat zu finden. Die Aufrufe an viele Länder ergaben ermutigende Antworten. Um Fachärzten zu helfen, denen es seit Jahren an Praxis fehlte, organisierte die IRO besondere Ausbildungskurse und schuf einen Prüfungsausschuß, der Urkunden über berufliche Stellung an diejenigen verlieh, die er als qualifiziert befand. Ein Verzeichnis mit 4445 Namen medizinischer Kräfte wurde veröffentlicht, und mit Hilfe der Weltgesundheitsorganisation konnten bereits mehr als 1500 untergebracht werden; viele in unterentwickelten Gebieten der Welt, wo sie bedeutsame Beiträge auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit leisten können.

Andere Flüchtlinge

Wenn auch die Aussicht für die Unterbringung der DPs gut ist (im Oktober 1950 standen auf den IRO-Listen weniger als 300 000 Personen), sehen sich Tausende anderer entwurzelter Menschen Aussichten gegenüber, die in der Tat trübe sind. Die vielleicht bedeutsamste Gruppe internationaler Flüchtlinge besteht aus den in jüngster Zeit aus Osteuropa Geflohenen, die weder unter die Betreuung der IRO[28] noch unter andere internationale Hilfsmaßnahmen oder das DP-Gesetz der Vereinigten Staaten fallen. Ein weiteres großes Problem ergibt sich aus den Schwierigkeiten vieler Flüchtlinge, die, obwohl sie nominell zur Ansiedlung aufgenommen wurden, ernste Assimilierungsschwierigkeiten angetroffen haben und möglicherweise den Wunsch haben, erneut auszuwandern.

Der größte Teil der verbleibenden Flüchtlinge in Europa und Asien kann als außerhalb des Bereiches der internationalen Organisationen liegend bezeichnet werden, da es sich um wirtschaftliche oder nationale Probleme handelt. Einige Beobachter haben die Frage aufgeworfen, ob die deutschen Heimatvertriebenen, insbesondere die Volksdeutschen, nicht auch als ein Problem der Vereinten Nationen betrachtet werden sollten. Obwohl Länder wie China, Burma, Indien und Pakistan sich ihrer eigenen entwurzelten Menschen annehmen, hat Pakistan vorgeschlagen, daß Flüchtlinge auf dem Subkontinent internationale Beachtung finden sollen. Führende Politiker des Westens sind der Ansicht, daß obwohl die Moslem-Flüchtlinge in Pakistan das Land von Indien aus betreten haben, diese automatisch die pakistanische Staatsangehörigkeit erwerben und daher auch keine echten internationalen Flüchtlinge sind.

Die Vereinten Nationen haben für zwei Gruppen asiatischer Flüchtlinge außerhalb des Rahmens der IRO besondere Vorkehrungen getroffen. Im Mittleren Osten wurde im November 1948 eine besondere UN-Organisation *Relief for Palestinian Refugees* durch die Generalversammlung geschaffen. Diese ist seither durch die *UN Relief and Works Agency* ersetzt worden, die sich bemüht, die unmittelbare Unterstützung durch Beschäftigung bei Entwicklungsprojekten zu ersetzen. Die größte Hoffnung auf Unterbringung dieser Flüchtlinge beruht jedoch auf einer politischen Regelung des Palästina-Problems[29].

In Korea veranlaßten die akuten menschlichen Probleme der Flüchtlinge und Kriegsopfer den Sicherheitsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat im Sommer 1950, unter dem einheitlichen Oberbefehl (Unified Command) eine Notstandshilfe einzurichten. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen ermächtigte im November 1950 eine koreanische Wiederaufbaubehörde, die nach Einstellung der Feindseligkeiten die Hilfs- und Wiederherstellungsarbeiten übernehmen soll[30].

Pläne für die Zukunft

Da die internationalen Bemühungen, den Flüchtlingen zu helfen, in der Vergangenheit unkoordiniert und nur begrenzt erfolgten, glauben viele von denen, die sich mit dem Problem beschäftigen, es sollte eine umfassende Weltorganisation geschaffen werden, um den verschleppten Personen überall in der Welt zu helfen. Zumindest dringen sie darauf, daß die IRO mit ihrem großen Stab und Wiederansiedlungsmöglichkeiten nicht aufgelöst wird oder daß ihre Hilfsmittel auf eine neue Organisation übergehen sollten.

Als die IRO gegründet wurde, war geplant, daß sie ihre Arbeit bis 1950 beendet haben werde. Der *General Council* der IRO beschloß jedoch im Oktober 1949, eine Verlängerung bis zum 31. März 1951 zu beantragen. Bei einem erneuten Zusammentritt des *General Council* im Oktober 1950 wurde eine weitere Verlängerung bis zum 30. September 1951 erreicht. Die Organisation nimmt an, daß bis zu diesem Zeitpunkt die noch verbleibenden Mittel von insgesamt etwa 80 Millionen Dollar aufgebraucht sein werden. Sie hofft, bis zu dieser Zeit die meisten

der unter ihre Betreuung fallenden Flüchtlinge untergebracht zu haben[31].

Es ist jedoch geplant, die Arbeit der IRO auf Grund ihrer begrenzten Mitgliedschaft und ihrer im einzelnen abgegrenzten Funktionen endgültig zum Abschluß zu bringen. Die Frage einer ständigen Organisation ist von den Vereinten Nationen geprüft worden. Der Wirtschafts- und Sozialrat hat im Sommer 1949 beschlossen, daß eine neue Organisation zum Schutz der Flüchtlinge notwendig sei, und den Generalsekretär gebeten, das Problem zu untersuchen[32].

Die Generalversammlung hat sich anläßlich ihrer vierten Sitzungsperiode mit dem Bericht des Generalsekretärs[33] befaßt und beschlossen, das Amt eines Hohen Flüchtlingskommissars zu schaffen, das am 1. Januar 1951 mit der Arbeit beginnen und in erster Linie dem rechtlichen Schutz der Flüchtlinge dienen soll[34]. Nach einer Revision durch den Wirtschafts- und Sozialrat anläßlich seiner elften Sitzungsperiode im August 1950[35] billigte die Generalversammlung am 11. Dezember 1950 das Statut für das Amt des Hohen Kommissars[36] und ernannte am 14. Dezember den holländischen Diplomaten G. J. *van Heuven Goedhart* zum Hohen Kommissar.

Kritiker des Statuts weisen auf drei Mängel hin. Der erste ist das begrenzte Budget — nur 300 000 Dollar im Jahr gegenüber 350 Millionen Dollar, die von der IRO innerhalb von vier Jahren ausgegeben wurden —, das keine Bereitstellung materieller Hilfe und auch nur ein Minimum des rechtlichen Schutzes für Flüchtlinge gestattet. Die Verfahrensordnung, besondere Zuweisungen von der Vollversammlung zu erhalten, wird voraussichtlich so lange Verzögerungen mit sich bringen, daß sie praktisch nutzlos sind. Dem Kommissar ist nicht gestattet, Mittel von privaten und öffentlichen Organisationen ohne die vorherige Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu erbitten.

Zweitens wird eine allgemeine Begrenzung des Arbeitsbereiches des Amtes, „in der Regel" für Gruppen oder Kategorien, aber nicht für Einzelpersonen zu arbeiten, als unrealistisch betrachtet. Viele rechtliche Flüchtlingsprobleme entstehen aus den besonderen Schwierigkeiten bestimmter Einzelpersonen. Jede wirksame internationale Organisation würde sich mit ihnen sowohl unmittelbar als auch durch Intervention bei den örtlichen Behörden zu befassen haben. Wenn dem Amt nur gestattet ist, sich mit Gruppen zu befassen, wird es automatisch daran gehindert, in vielen der dringendsten Fälle zu helfen.

Drittens hat sich eine grundlegende Meinungsverschiedenheit über die Definition des Wortes „Flüchtling" ergeben. Eine Erörterung dieses Problems erfordert die vorherige Betrachtung der zum Schutze der Flüchtlinge vorgeschlagenen Konvention, die gegenwärtig von den Vereinten Nationen geprüft wird.

Schutz der Flüchtlinge

Die grundlegende Notwendigkeit für den Flüchtlingsschutz erwächst aus der Abneigung der meisten Länder, staatenlosen Personen die gleichen Privilegien zuzugestehen, die den Bürgern und Staatsangehörigen fremder Staaten gewährt wird[37]. Es stimmt zwar, daß eine internationale Organisation bestimmte Dienste von unmittelbarem Nutzen für die Flüchtlinge leisten kann, wie beispielsweise bei der Ausstellung von Reisepapieren[38]. Vertreter der IRO — und insbesondere vom Amt des Hohen Kommissars — können in den Zufluchtsländern auch für andere Erleichterungen für die Flüchtlinge Sorge tragen, die etwa denen gleichzusetzen sind, die normalerweise von den Konsulaten geboten werden.

Wenngleich diese Vorteile von großem Wert sind, so ist der wichtigste Dienst für die Flüchtlinge wohl doch der Abschluß von Konventionen, die die Signatarstaaten binden, staatenlosen Personen bestimmte durchsetzbare Rechte und Privilegien zu gewähren, wie beispielsweise das Recht, die Gerichte anzurufen, das Recht auf Arbeit und auf Ausübung eines Berufes, Eigentum zu besitzen und Hilfe und soziale Sicherheit in Anspruch nehmen zu dürfen, sich frei bewegen zu können, Wohnung, Erziehung und dergleichen zu erhalten. Der Ausschluß staatenloser Personen von vielen dieser Privilegien hat unzählige Flüchtlinge gezwungen, zu illegalen Maßnahmen zu greifen, um am Leben zu bleiben.

Konventionen, die die Rechtsstellung der Flüchtlinge behandelten, wurden bereits unter der Schirmherrschaft des Völkerbundes vor dem Zweiten Weltkrieg abgeschlossen[39]. Ihr Wert war jedoch beschränkt durch die Begrenzung der Flüchtlingskategorien, auf die sie Anwendung fanden, den unzureichenden Standard, den sie schufen, und die geringe Zahl der Unterzeichner. Die IRO lenkte daher kurz nach ihrer Arbeitsaufnahme ihre Aufmerksamkeit auf dieses Problem. Nach verschiedenen Versuchen, auf dem Verhandlungswege zu bilateralen Abkommen zu kommen, beschloß sie, daß eine neue und umfassendere Flüchtlingskonvention erforderlich sei. Sie ergriff daher die Initiative für eine Reihe von Diskussionen und Resolutionen der Vereinten Nationen, die zu der Annahme eines Konventionsentwurfes durch den Wirtschafts- und Sozialrat im August 1950 führten. Die Generalversammlung im Dezember, die nicht über genügend Zeit verfügte, um dem Problem volle Beachtung zu schenken, beschloß, die Angelegenheit an eine besondere internationale Konferenz zu verweisen, die im Jahre 1951 in Genf abgehalten werden soll[40].

Die Flüchtlingskonvention wird die ratifizierenden Staaten verpflichten, die Flüchtlinge nicht zu diskriminieren, sie so zu behandeln, wie sie alle anderen Fremden behandeln, und Garantien abzugeben bezüglich solcher Rechte und Privilegien, wie sie oben erwähnt wurden. Reise- und Identitätspapiere müssen an Flüchtlinge ausgegeben werden, und Vorkehrungen können für die Dienste eines Vertreters einer internationalen Behörde getroffen werden. Ein zusätzliches Protokoll dehnt die meisten dieser Vorkehrungen auf staatenlose Personen aus, die nicht Flüchtlinge sind.

Die Definition der Flüchtlinge

Eine grundsätzliche Kontroverse, die eine Uebereinkunft über die Konvention und das Statut für das Amt eines Hohen Kommissars behindert, betrifft die Definition des Begriffes „Flüchtling“. Die Kontroverse spielt sich hauptsächlich zwischen den Befürwortern einer „engen“ oder begrenzten Definition, die bestimmte spezifische Kategorien aufstellen würde, und den Befürwortern einer „weiten“ Definition ab, die sich auf einige wenige allgemeine Kriterien stützte.

Die Schwierigkeiten, die sich durch das Problem einer Definition ergaben, waren bereits bei dem Gebrauch des Ausdrucks „displaced persons“ entstanden. Nach der Definition in der IRO-Verfassung traf die Definition grundsätzlich auf Einzelpersonen zu, die durch die Achsenmächte entwurzelt wurden. Weit ausgelegt, hätte die IRO-Definition aber auch auf solche Evakuierte und andere Opfer des Krieges ausgedehnt werden können, die in dem Land ihrer Staatsangehörigkeit lebten. In der Praxis jedoch wurden alle Deutschen spezifisch von der IRO-Definition ausgeschlossen, wenngleich die Auffassung, daß die volksdeutschen Heimatvertriebenen als „displaced persons“ klassifiziert werden sollten, in der Folgezeit einige Unterstützung gewann.

Bei den jüngsten Diskussionen ist der Begriff „displaced persons“ durch das Wort „Flüchtlinge“ (refugees) ersetzt worden. Bei dem Versuch, eine Einigung über eine Definition zu erzielen, widersetzten sich jedoch die Befürworter einer engen Auslegung einer Anwendung des Begriffes im weiteren Sinne, die — wie sie sagen — sich in der Praxis als unklar erweisen würde und so ausgelegt werden könne, daß sie Millionen von Personen einschlösse, für die die Vereinten Nationen nicht bereit seien, die Verantwortung zu übernehmen. Außerdem wurde behauptet — besonders von den Vereinigten Staaten und Frankreich —, daß, soweit die Konvention in Frage komme, es schwierig sein würde, viele Staaten zu veranlassen, einem Vertrag beizutreten, der einer unbegrenzt großen Zahl von Menschen Rechtsansprüche verleiht[41]. Die Befürworter einer breiteren Definition, unter ihnen Großbritannien und Belgien, hielten daran fest, daß eine gut formulierte allgemeine Auslegung des Begriffes in Wirklichkeit keine Verantwortung für eine größere Zahl von Personen bedeuten würde als die enge Definition. Sie würde außerdem den Vorteil haben, weniger verwirrend zu sein.

Die Generalversammlung kam im September 1949 überein, daß der Hohe Kommissar für diejenigen Flüchtlinge verantwortlich sein soll, die unter das Mandat der IRO fielen, sowie für andere, die die Versammlung zukünftig hinzufügen werde. Als der ad hoc Ausschuß über Staatenlosigkeit im Februar des folgenden Jahres die Bestimmungen einer Konvention über Flüchtlinge erörterte, beschloß er unter anderem, alle Personen einzuschließen, „die als ein Ergebnis der Ereignisse in Europa nach dem 3. September 1939 und vor dem 1. Januar 1951 verschleppt wurden oder werden[42].“

Im Sommer des Jahres 1950 beschloß der Wirtschafts- und Sozialrat, die in der Konvention und dem Statut enthaltenen Definitionen aufeinander abzustimmen und den Hohen Kommissar nur für Personen zuständig zu erklären, die unter den vorgeschlagenen Vertrag fallen würden. Es wurde eine Definition gebilligt, die die Nutznießer verschiedener im einzelnen aufgezählter Flüchtlingskonventionen umfaßt; Personen unter dem Mandat der IRO; und Personen, die eine Verfolgung auf Grund der Ereignisse in Europa vor dem 1. Januar 1951 fürchten und die nicht in der Lage oder gewillt sind, in das Land ihres früheren ständigen Wohnortes zurückzukehren[43].

Als die Generalversammlung im Dezember 1950 diese Frage aufgriff, wurde die nach Kategorien gegliederte Kompromiß-Definition des Wirtschafts- und Sozialrates von vielen Ländern, die eine weitere Auslegung des Begriffs befürworteten, heftig angegriffen. Es wurde daher ein neuer Kompromiß angenommen, der alle internationalen politischen Flüchtlinge einschließt, aber bestimmte spezifizierte Kategorien ausschließt[44]. Unter den ausgeschlossenen befinden sich Personen, die die Rechte und Pflichten von Bürgern im Lande ihres Wohnsitzes haben, wie beispielsweise in Pakistan und Deutschland; solche, die Nutznießer von anderen Organisationen der Vereinten Nationen sind, wie beispielsweise die palästinensischen Flüchtlinge; Kriegsverbrecher sowie Personen, die nicht-politischer Verbrechen oder Vergehen gegen die Grundgesetze der Vereinten Nationen schuldig sind. Die Definition wurde ebenfalls von der Konvention über Flüchtlinge getrennt, die für eine spätere Billigung vorgesehen ist. Wenn auch noch schwerfällig, so wird diese Definition allgemein als genügend weit betrachtet, um einen Rechtsschutz — und wesentliche materielle Hilfe — für die meisten ungeschützten Personen einzuschließen, ohne zur gleichen Zeit die Vereinten Nationen zu verpflichten, Millionen von bedürftigen Menschen zu helfen, denen andernfalls entweder durch die nationalen Regierungen oder besondere internationale Organisationen geholfen wird.

Beseitigung der Staatenlosigkeit

Gleichgültig, wie viele Maßnahmen entworfen werden, um die Lage der Flüchtlinge und staatenlosen Personen zu lindern, es ist offensichtlich, daß diese Menschen nicht auf eine volle Gleichberechtigung und Gerechtigkeit hoffen können, bis die Gründe ihrer Notlage beseitigt worden sind. Da die Grundursachen einer Bevölkerungsverschleppung jedoch der komplexen Struktur der modernen Gesellschaft der Welt anhaften, können sie nur durch eine weitreichende Umwandlung der internationalen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ordnung gelöst werden. Andere Gründe wie große Natur-

katastrophen — Erdbeben, Ueberschwemmungen und Dürren — können zweifellos niemals ausgeschaltet werden.

Einige Schritte lassen sich jedoch ergreifen, um die Gründe für das Entstehen von Flüchtlingen zu beseitigen. Die Vereinten Nationen haben beispielsweise die Beseitigung der rechtlichen Gründe der Staatenlosigkeit studiert. Obwohl dieser Weg auf ein wichtiges soziales Problem hinzielt, bietet er wenig Hoffnung für den Durchschnitts-DP, da die meisten de jure staatenlosen Personen keine internationalen Flüchtlinge sind. Es ist jedoch bemerkenswert, daß der Wirtschafts- und Sozialrat im August 1950 auf Grund einer Empfehlung des ad hoc Ausschusses eine Entschließung annahm, die erklärt, daß Staatenlosigkeit nur durch die Zusammenarbeit von Staaten und die Annahme internationaler Konventionen beseitigt werden kann. Diese Entschließung forderte die Regierungen auf:

1. zu gewährleisten, daß alle Gebietsveränderungen nicht den Verlust der Staatsangehörigkeit bedeuten;

2. die Anträge von staatenlosen Personen auf Naturalisierung wohlwollend zu prüfen und

3. ihre Gesetze zu überprüfen, um die Zahl der Staatenlosen zu vermeiden, die aus der Handhabung der Gesetze entstanden ist.

Der Generalsekretär wurde ebenfalls beauftragt, Informationen von den einzelnen Staaten über diese Angelegenheit einzuholen, und die Völkerrechtskommission *(International Law Commission)* wurde angewiesen, geeignete Konventionsentwürfe vorzubereiten[45].

So wertvoll dieser rechtliche Annäherungsweg sein mag, so ist doch deutlich, daß nur Maßnahmen zur Sicherung der Menschenrechte und zur Milderung der Ursachen des Druckes auf Minderheitengruppen dazu beitragen können, das Entstehen neuer Flüchtlinge zu verhindern. Die Erfahrung hat gelehrt, daß beispielsweise eine geplante Ansiedlung dazu beitragen kann, das Mißtrauen in fremde Minderheiten zu verringern, das für so viele einschränkende gesetzgeberische Maßnahmen gegen eine freie Wanderung verantwortlich ist. Australien — so wird berichtet — sei mit seinen bescheidenen, hart arbeitenden europäischen DPs so zufrieden, daß es beginnt, sie den ethnisch verwandten englischen und amerikanischen Einwanderern vorzuziehen, die häufig eine gönnerhafte Haltung annehmen und versuchen, schnell reich zu werden.

In den Vereinigten Staaten mag die Erfahrung mit der geplanten Ansiedlung von Flüchtlingen ähnlich dazu beitragen, die Stimmung gegen die Einwanderung zu schwächen, die sich als eine Reaktion auf die frühere planlose und zufällige Masseneinwanderung von Ausländern entwickelte[46]. Isreal wird ebenfalls in der Lage sein, wertvolle Erfahrungen bei der Unterbringung von Menschen, die in ihrer Entwicklung und Tradition äußerst verschieden sind, beizutragen.

Konkret gesprochen, es mag möglich sein, nicht nur die Wiederansiedlung der noch verbleibenden Handvoll europäischer DPs oder der eineinhalb Millionen internationaler Flüchtlinge zu erleichtern, sondern auch der weit größeren Zahl von Volksgruppen, die verschiedenen Arten akuten Druckes ausgesetzt sind. Im Jahre 1868 unterzeichneten die Vereinigten Staaten den *Burlingame-Vertrag* mit China, der das „herkömmliche und unverletzliche Menschenrecht, seine Heimat und seine Untertänigkeit zu wechseln" und auch den „gegenseitigen Vorteil der freien Wanderung und Auswanderung" ihrer Völker anerkennt. 14 Jahre später jedoch hatten die Vereinigten Staaten diesen Vertrag aufgehoben und Schranken gegen die chinesische Einwanderung errichtet.

In unseren Tagen bestätigt die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde, daß jeder „das Recht auf eine Staatsangehörigkeit hat", jedes Land verlassen und zu ihm zurückkehren kann und das Recht besitzt, „in anderen Ländern das Recht auf Zuflucht vor Verfolgung in Anspruch zu nehmen"[47].

Präsident Franklin D. Roosevelt war tief an den Problemen der Weltwanderung interessiert. Es wird berichtet, daß er ein geheimes „M"-Projekt entwarf, das jedoch nach seinem Tode fallengelassen wurde[48]. Wie es heißt, soll er eine „Internationale Siedlungsbehörde" mit einem jährlichen Haushalt von einer Milliarde Dollar geplant haben, die nicht nur den Opfern des Krieges, sondern auch der „Ueberschußbevölkerung" in Asien und Europa und ethnischen Minderheiten, die der Präsident „Geopolitische Problemkinder" nannte, helfen sollte[49].

Massenwiederansiedlung

Ein Programm großen Stiles dieser Art — gleichgültig, ob es jemals im einzelnen entworfen wurde oder nicht — könnte dazu beitragen, einige der Ursachen der Staatenlosigkeit und der internationalen Spannung zu beseitigen. Obwohl es wesentlich mehr kosten würde als das von der IRO ausgeführte Programm, würde es die gleiche Art geplanter Wiederansiedlungsarbeit erfordern, wie sie die IRO geleistet hat, wenn auch in einem wesentlich größeren Maßstab. Aber selbst die verhältnismäßig begrenzten Möglichkeiten der IRO für die Arbeit des Findens einer neuen Heimat sollen demontiert werden, und dem Amt des Hohen Kommissars für Flüchtlinge werden keine Mittel für eine Aufgabe dieser Art zur Verfügung stehen[50]. Andere Organisationen der Vereinten Nationen, vor allem das Internationale Arbeitsamt, haben sich dem Problem im Rahmen der Arbeiterwanderung peripherisch zugewandt — der Wanderung von Arbeitern aus Ueberschußgebieten oder Gebieten der Arbeitslosigkeit nach Gebieten, in denen ein Mangel an Arbeitskräften herrscht[51]. Ein anderer Weg ist bei der Behandlung der palästinensischen Flüchtlinge beschritten worden, wo eine gefährliche örtliche Situation besonderes internationales Eingreifen erforderlich gemacht hat.

Die Vereinten Nationen haben einen anderen Versuch zur Lösung dieses Problems durch technische Hilfe für unterentwickelte Länder unternommen in der Erwartung, daß hierdurch der Bevölkerungs-

druck gemildert und ethnische Feindseligkeiten verringert werden könnten. Viele bisher entwickelten Pläne sind jedoch so begrenzt, daß sie kaum den Erfordernissen einer Notstandssituation gerecht werden. Außerdem können Entwicklungspläne in vielen Teilen der Welt nur dann zum Erfolg führen, wenn sie mit einer geplanten Wanderung gekoppelt werden, besonders wenn das Anwachsen der Bevölkerung das Anwachsen der Produktivität übersteigt. Eine andere Inangriffnahme des Problems — durch Geburtenkontrolle — weist so viele Schwierigkeiten auf und kann auf lange Sicht keine konkreten Resultate erzwingen, so daß diese Möglichkeit nicht ernsthaft in Erwägung gezogen worden ist.

Betrachtet man die Begrenzungen, die anderen Möglichkeiten anhaften, so wird klar, daß eine umfassende internationale Wanderungsplanung eine hauptsächliche Möglichkeit zur Milderung der Weltspannungen bietet und hierdurch eine Grundursache der Bevölkerungsverdrängung beseitigt. Dieser Weg ist von den Vereinten Nationen jedoch weitgehend übersehen worden.

Drei Aufgaben, die die verdrängten Personen betreffen, sind erörtert worden. Gesetzliche Hilfe für „schutzlose Personen" ist eine vordringliche Aufgabe und Verantwortung der Vereinten Nationen, die dem Amt des Hohen Kommissars für Flüchtlinge zugeteilt worden ist, wenn auch seine geldlichen Mittel und seine Kompetenzen zu beschränkt sein mögen, um eine vollständige Erfüllung selbst dieser verhältnismäßig begrenzten Aufgabe zu ermöglichen.

Der Unterhalt und die Rehabilitierung internationaler politischer Flüchtlinge ist eine zweite wichtige Weltverantwortung, mit der der Hohe Kommissar sich mit unzureichenden Mitteln befassen muß. Die Kapitalquellen der IRO, die in diesem Zusammenhang hätten genutzt werden können, sollen nun endgültig liquidiert werden. Die Frage der materiellen Hilfeleistung an Flüchtlinge soll durch die Generalversammlung im Jahre 1951 erörtert werden. Es bleibt jedoch offen, ob ausreichende Vorkehrungen für diese wichtige Arbeit getroffen werden[52].

In der Zwischenzeit ist keine Organisation geschaffen oder auch nur erwogen worden, um sich mit der weiten Aufgabe der geplanten Massenwanderung als einem Mittel zur Verringerung der Weltspannungen und der Beseitigung einiger der Gründe für die Bevölkerungsverdrängung (population displacement) zu befassen.

Anmerkungen

[1]) Vgl. Michael *Hoffmann* in *The New York Times* vom 20. Juli 1950. Vgl. hierzu auch die umfassende erläuternde Bibliographie zu allen Fragen des Flüchtlingsproblems „The Displaced Persons Annalytical Bibliography", 81st Congr., 2d sess., House Report No. 1687. (Washington, U.S. Government Printing Office, 1950.)

[2]) Die menschliche Seite des Flüchtlingsproblems wird am besten durch persönliche Berichte verdeutlicht wie z. B. Ruth *Gruber:* „Destination Palestine" (New York, Current Books, 1948); Leo W. *Schwarz,* ed.: „The Root and the Bough" (New York, Rinehart, 1949) und Ira A. *Hirschmann:* „The Embers Still Burn" (New York, Simon & Schuster, 1949), sowie durch Filme wie „The Search" und die Dokumentarfilme der IRO.

[3]) Vgl. „Migration: Displaced Persons in China", *International Labour Review* (Montreal), Vol. 57 No. 4 (April 1948), S. 378—81. Dies ist eine mit Statistik versehene Diskussion der Hauptgruppen. Während des Zweiten Weltkrieges wurden auch etwa 200 000 Chinesen aus Uebersee nach China verdrängt. Die meisten von ihnen sind in der Zwischenzeit repatriiert worden.

[4]) Vgl. Elizabeth W. *Cope:* „Displaced Europeans in Shanghai", in *Far Eastern Survey,* Vol. 17, No. 23 (8. Dezember 1948), S. 275—76.

[5]) Vgl. hierzu Joseph B. *Schechtman:* „Population Transfers in Asia" (New York, Hallsby Press, 1949), S. 1—50.

[6]) Einzelheiten über jüdische Wanderungen enthält das Buch von Mark *Wischnitzer:* „To Dwell in Safety" (Philadelphia, Jewish Publication Society, 1949).

[7]) Einzelheiten enthält der Beitrag von Eugene M. *Kulischer:* „Displaced Persons in the Modern World", in *The Annals,* Vol. 262 (März 1949), S. 172 und das Buch von Sir John Hope *Simpson:* „The Refugee Problem" (London, Oxford, 1939).

[8]) Zum Studium der Nachkriegsflüchtlingsprobleme vgl. Jane Perry Clark *Carey:* „The Role of Uprooted People in European Recovery" (New York, National Planning Association, 1948) und Fred K. *Hoehler:* „Europe's Homeless Millions", *Headline Series,* No. 45 (New York, Foreign Policy Association, November — Dezember 1945). Hinsichtlich der deutschen Flüchtlinge vgl. insbesondere „Expellees and Refugees of German Ethnic Origin", 81st Congr., 2d Sess., House Report No 1841 (Washington, 1950) und Joseph B. *Schechtman:* „European Population Transfers", 1939/45 (New York, Oxford, 1946).

[9]) Hinsichtlich des Potsdamer Abkommens über Heimatvertriebene vgl. House Report No. 1841, S. 4—8.

[10]) Vgl. UN Special Committee on the Balkans, Report . . 1949, General Assembly, Official Record, 4th Sess., Supp. 8, S. 16 und Report . . . 1950, ebenda, 5th Sess., Supp. 11, S. 21 bis 22. Vgl. auch Harry N. *Howard:* „The Refugee Problem in Greece", in *Department of State Bulletin,* Vol. 18, No. 453 (7. März 1948), S. 291—93.

[11]) Vgl. „Population Transfers in Asia", S. 70—83.

[12]) Vgl. „Displaced Persons". Hearings before the Subcommittee of the . . . Senate Committee on the Judiciary, Senate, 81st Congr., 1950, insbes. S. 149—423. Eine systematische Abhandlung gibt Eugene M. *Kulischer* in seinem Buch „Europe on the Move" (New York, Columbia University Press, 1948), insbes. S. 274—311.

[13]) Unter den freiwilligen Organisationen der Sekten, die sich mit Flüchtlingen befassen, sollen erwähnt werden: *The Church World Service* (protestantisch), *National Catholic Resettlement Council, American Jewish Joint Distribution Committee und Hebrew Immigrant Aid Society.* Andere Hilfsorganisationen werden von spezifischen Glaubensbekenntnissen unterhalten. Nicht mit Sekten verbundene Organisationen umfassen das *International Rescue Committee,* die nationalen Gesellschaften des *Roten Kreuzes* sowie Organisationen zur Unterstützung von Personen bestimmter Nationalität und Gruppen, die bestimmten Flüchtlingskategorien helfen, wie z. B. die *World Student Relief.*

[14]) Der Begriff „displaced persons" — zuerst im Jahre 1943 angewandt, um Personen zu bezeichnen, die durch den Krieg gewaltsam entwurzelt wurden — wurde in verschiedenen Gesetzen und Abkommen rechtlich speziell definiert, wobei nur bestimmte Kategorien erfaßt wurden. Wenn beispielsweise auf Personen hingewiesen werden soll, die unter das Mandat der IRO fallen, wird der Ausdruck „IRO Displaced Persons" angewandt. Wird die Bezeichnung „displaced persons" klein geschrieben, so umfaßt sie die Menschen, die durch äußere Gewalt aus ihrer Heimat vertrieben wurden, insbesondere durch Kriegseinwirkungen. Im Gegensatz hierzu betont der Begriff „refugee" die Flucht aus einer unhaltbaren Situation auf Grund einer durch das Opfer selbständig ge-

troffenen Entscheidung. In der Praxis sind die beiden Begriffe jedoch durcheinandergeworfen worden und überschneiden sich auch, insbesondere weil die durch den Zweiten Weltkrieg aus Osteuropa verschleppten Personen durch ihre Weigerung, in Gebiete unter kommunistischer Herrschaft zurückzukehren, politische Flüchtlinge geworden sind.

[15]) Nicht alle staatenlosen Personen sind jedoch Flüchtlinge. Viele Menschen verlieren ihre Staatsangehörigkeit oder versäumen, diese zu erwerben, auf Grund rechtlicher Unregelmäßigkeiten, wie beispielsweise eine Frau, die einen Ausländer heiratet und ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit verliert, dabei aber versäumt, eine neue Staatsangehörigkeit zu erwerben, oder wenn ein Kind, das im Ausland geboren wird, weder die Staatsangehörigkeit der Eltern noch die des Geburtslandes erhält. Aus praktischen Erwägungen heraus sollen diese Fälle als de jure Staatenlosigkeit bezeichnet werden, um sie von der de facto Staatenlosigkeit der internationalen Flüchtlinge zu unterscheiden. Von den letzteren könnten tatsächlich viele ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit beibehalten, wenn sie sich bereit erklärten, sich repatriieren zu lassen.

[16]) Vgl. „A Study of Statelessness" (Lake Success, UN Dept. of Social Affairs, 1949), Doc. E/1 112, S. 34—41.

[17]) Hinsichtlich der DP-Tätigkeit der UNRRA vgl. George *Woodbridge:* „UNRRA" (New York, Columbia University Press, 1950), insbes. Vol. II, S. 469—532; Vol. III, S. 180—209. Hinsichtlich der Arbeit der IGC vgl. Inter-Governmental Committee for Refugees, Report of the Director, 1940—47 (London, 1947).

[18]) Die achtzehn Mitglieder der IRO sind: Australien, Belgien, Kanada, China, Dänemark, die Dominikanische Republik, Frankreich, Guatemala, Island, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten und Venezuela. Die acht Staaten, die die IRO-Satzungen unterzeichnet, aber nicht ratifiziert haben, sind: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Honduras, Liberia, Panama, Peru und die Philippinen. Ueber die IRO-Satzungen vgl. „Year Book of the United Nations" 1946—47 (Lake Success, 1947), S. 810—19.

[19]) Eine umfassende Uebersicht enthalten die Jahresberichte des Generaldirektors an den General Council für 1947—48, Doc. GC/55, 30. September 1948; für 1948—49, Doc GC/100, 30. August 1949; und für 1949/50, Doc. GC/166, 23. August 1950. Ueber die zukünftigen Pläne der IRO unterrichtet ein Sonderbericht, Doc. GC/167, 30. August 1950. Vgl. auch den halbmonatlichen *News Report* der IRO.

[20]) Vgl. IRO-Satzungen, Anhang I.

[21]) Die Mehrzahl der im Jahre 1947 listenmäßig erfaßten Flüchtlinge befand sich in Westdeutschland (794 374), vor allem in der amerikanischen Zone. 135 806 befanden sich in Oesterreich und 66 115 in Italien. Außerdem befanden sich 156 348 in französischen Lagern und 15 151 in Belgien. Kleinere Zahlen befanden sich an anderen Stellen Europas. Im Mittleren Osten waren 7247 — einschließlich 5100 in Griechenland und 1143 in der Türkei — und in Schanghai weitere 24 976, sowohl Europäer als auch Chinesen aus Uebersee.

Die ethnische Zusammensetzung der Hauptgruppen war folgende: Polen 29 Prozent, baltische Staaten 15 Prozent, Jugoslawen 6 Prozent; Juden 18 Prozent, Ukrainer 2 Prozent. Die Ukrainer, größtenteils sowjetische Staatsangehörige und ursprünglich eine der größten Gruppen, sind in großem Maße repatriiert worden, oft trotz starker Opposition. Die religiöse Zusammensetzung der in Lagern befindlichen 719 000 Flüchtlinge war folgende: Römisch-katholisch 35 Prozent; jüdisch 25 Prozent; griechisch-orthodox und griechisch-katholisch 21 Prozent, protestantisch 14 Prozent; übrige Konfessionen 5 Prozent.

Eine Beschreibung der Bedingungen in den Lagern im Jahre 1947 enthält „Displaced Persons and the IRO". Report of the (Fulton) Subcommittee of the Committee on Foreign Affairs, House of Representatives, 80th Congr., 1st Sess., 1947. Statistische Angaben für den Stand vom 30. Juni 1950 sind entnommen aus „Statistical Report, With 3 Years Summary" (Genf, IRO, 1950). Andere Zahlen sind den oben angegebenen IRO-Berichten entnommen.

[22]) Eine beträchtliche Anzahl der Repatriierten wurde — bis Mitte 1946 — tatsächlich gezwungen zurückzukehren, ein Vorgang, der von den Behörden der Vereinigten Staaten unterstützt wurde. Danach unterlagen die DPs bis Juli 1947 mit Billigung der UNRRA einem starken psychologischen Druck, sich repatriieren zu lassen. In der Folgezeit haben die Vereinigten Staaten die Politik der IRO unterstützt, nur bei der Repatriierung von Flüchtlingen mitzuhelfen, die freiwillig den Wunsch nach Rückkehr aussprechen. Ueber die UNRRA-Repatriierungspolitik vgl. *Woodbridge,* a. a. O. S. 513 bis 518. Vgl. auch David *Martin:* „Not ‚Displaced Persons' — but Refugees" in *Ukrainean Quarterly,* Vol. IV. (Frühjahr 1948), S. 109—14. Andere amerikanische Beobachter haben behauptet, daß die Dienststellen der UNRRA in Deutschland stillschweigend die Stimmung gegen die Repatriierung förderten. Vgl. *Hirschmann,* a. a. O., S. 144.

[23]) Die Sowjetunion erhielt neben anderen durch die IRO Repatriierten 1693 sowjetische Staatsangehörige und 3117 Balten, während Jugoslawien 6308 eigene Staatsangehörige aufnahm, 1350 kehrten zu ihren früheren Wohnstätten in Deutschland zurück, 2176 nach Oesterreich und 518 nach Italien. Die Vereinigten Staaten nahmen 2181 Personen auf, die einen Nachweis für die amerikanische Staatsangehörigkeit erbringen konnten. Etwa 10 000 Chinesen aus Uebersee wurden nach Burma (5494), Malaya (3075) und Indonesien (1566) repatriiert.

[24]) Ueber das DP-Programm der Vereinigten Staaten vgl. „The US Displaced Persons Program" in *Foreign Policy Report,* Vol. XXVI, No. 17 (15. Januar 1951).

[25]) Die Zahlen für die Ansiedlung nach dem Stand vom 30. Juni 1950 waren für Kanada 86 789; Großbritannien 83 497; Frankreich 37 425; Argentinien 29 373; Brasilien 23 845; Belgien 22 295; Venezuela 14 240. Hinsichtlich des britischen Ansiedlungsplanes vgl. „Refuge in Britain" (London, British Information Services, 1949). Ueber die Ansiedlung in einigen anderen Gebieten vgl. „Conditions of Labour of Refugees and Displaced Persons" in *International Labour Review,* Vol. 59, No. 4 (April 1949), S. 425—51; „Migration: Brazil ... Canada ..." ebenda, Vol. 58, No. 4 (Oktober 1948), S. 528—31; Mary G. *Reynolds:* „New Horizons" in *Americas,* Vol. I (August 1949), S. 2—7, 30—31, 44.

Ueber die Erörterung der Probleme bei der Auswahl und Ansiedlung von Flüchtlingen vgl. „Displaced Persons in Europe and Resettlement in the United States", 81st Congr., 2d Sess., House Report No. 1507 (Washington, 1950), S. 49 bis 88 sowie „Proceedings of the National Resettlement Conference for Displaced Persons", 81st Congr., 1st Sess., House Document, No. 220 (Washington, 1949).

[26]) Weitere 34 654 hatten beschlossen, eine örtliche Ansiedlung anzustreben; 2082 hatten ihre Entscheidung, sich repatriieren zu lassen, zum Ausdruck gebracht; 3273 wurden von den Listen der IRO auf Grund widerspenstigen Betragens gestrichen; 137 530 waren nur für rechtlichen und politischen Schutz registriert; weitere 28 390 waren noch zu klassifizieren.

[27]) Vgl. weitere Einzelheiten in der Veröffentlichung „The Forgotten Elite, The Story of Refugee Specialists" (Genf, IRO, 1950).

[28]) Auf Grund der Resolution 39 des General Council der IRO vom 6. Juli 1949 konnten nur politische und religiöse Flüchtlinge, die vor dem 15. Oktober 1949 eintrafen, für eine Wiederansiedlungsunterstützung registriert werden. Am 11. Oktober 1950 wurde dieser Stichtag durch Resolution 71 des General Council bis zum 1. Oktober 1950 verlängert. Flüchtlinge, die nach diesem Datum eintreffen, haben keinen Anspruch auf IRO-Hilfe. Vgl. Doc. GC/194, S. 25.

[29]) Für ein grundlegendes Studium über die Palästina-Flüchtlinge vgl. UN Conciliation Commission for Palestine, Final Report of the UN Economic Survey Mission for the Middle East, Doc. A/AC. 25/6 (Sales No. 1949. II B. 5) und die jüngsten Berichte über Palästina-Hilfe der Vereinten Nationen Doc. A/1367; A/1451; und A/1452. Einen allgemeinen Ueberblick vermittelt der Aufsatz von Fred W. *Riggs:* „Arab Refugees from Palestine" in *American Perspective,* Vol. III (Oktober 1949), S. 253—64.

[30]) Eine umfassende Uebersicht der Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen in Korea vermitteln die Dokumente E/1851/Rev. I; E/1864; A/1435; A/1493 und A/1567.

[31]) „Draft Report on the Sixth Session of the General Council", Doc. GC/194, 18. November 1950, S. 6—12. Der Generaldirektor hatte bekanntgegeben, daß nach dem

31. August 1950 noch 304 938 Flüchtlinge verblieben, von denen die IRO annahm, ihnen bei der Unterbringung helfen zu können. Von diesen kamen 244 422 für eine Ansiedlung in Frage, verglichen mit 200 000 vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten. Man hoffte jedoch, daß sich weitere Möglichkeiten ergeben würden. Die größte Schwierigkeit ergab sich jedoch für 16 286 institutionelle „hard core"-Fälle einschließlich ihrer Familienangehörigen. Von 5000 nahm man an, daß sie sich repatriieren lassen würden. Für viele der Verbleibenden würde es keine andere Alternative geben, als sie an die örtlichen Behörden zu überweisen, vor allem in Deutschland. Vgl. weitere Einzelheiten in Doc. GC/167, S. 1—25.

32) Vgl. ECOSOC Resolution 248 A (IX) vom 6. August 1949.

33) Vgl. General Assembly, Official Records, 4th Sess., Annex to Third Committee, Doc. A/C3/527.

34) Vgl. General Assembly Resolution 319 (IV) vom 3. Dezember 1949.

35) Vgl. ECOSOC Resolution 319 A (XI) vom 11. August 1950.

36) Vgl. General Assembly Resolution 1750 (V).

37) Eine Analyse der durch die Staatenlosigkeit geschaffenen Probleme enthält „Study of Statelessness", S. 15—130.

38) Die ersten Dokumente dieser Art wurden auf Grund des Abkommens vom 5. Juli 1922 für russische und armenische Flüchtlinge ausgestellt; sie wurden unter der Bezeichnung „Nansen-Pässe" bekannt. Auf Grund weiterer Vereinbarungen wurden ähnliche Papiere für neue Flüchtlinge ausgestellt. Das am 15. Oktober 1946 in London unterzeichnete Abkommen schuf das „London document", das durch das *Inter-Governmental Committee* an Flüchtlinge ausgegeben wurde. Die IRO übernahm diese Funktion, die nun auf das Amt des Hohen Kommissars übergeht.

39) Eine im Juni 1928 durch den Völkerbund einberufene Konferenz billigte eine Vereinbarung, die grundlegende Richtlinien für die Behandlung von Flüchtlingen empfahl. Dieser Vereinbarung folgte die Annahme der Genfer Konvention vom 28. Oktober 1933 — und der Konvention vom 10. Februar 1938 —, die festumrissene Verpflichtungen hinsichtlich der einzelnen Kategorien für Flüchtlinge aus der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen für die Signatarstaaten schufen. Vgl. „Study of Statelessness", S. 46—52.

40) Der ECOSOC bestätigte auf eine Initiative der IRO hin in einer am 2. März 1948 gebilligten Resolution die internationale Bedeutung von Maßnahmen zum Schutze staatenloser Personen und forderte eine Untersuchung des Problems. Der auf Grund dieser Resolution angefertigte Bericht des Generalsekretärs wurde vom ECOSOC im folgenden Jahr erwogen und führte zu einer Entscheidung vom 8. August 1949 (Resolution 248 B [IX]), einen ad hoc Ausschuß aus 13 Staaten zu bilden, der spezifische Maßnahmen empfehlen sollte. Dieser Ausschuß trat Anfang 1950 zusammen und billigte einen Konventionsentwurf über den Flüchtlingsschutz, der dann im August 1950 vom ECOSOC erneut erörtert und daraufhin an den ad hoc Ausschuß zur weiteren Revision und anschließenden Vorlage auf der Generalversammlung im Dezember 1950 zurückverwiesen wurde. Die hauptsächlichen Dokumente sind E/AC.32/2; E/1618; ECOSOC Resolution 319 B (XI); E/1850 und General Assembly Resolution 1751 (V).

41) Vgl. abweichende Gesichtspunkte in den Debatten des Sozialausschusses auf der 11. Sitzungsperiode des ECOSOC, Doc. E/AC.7/SR.—158—61, 165—66 und die Debatten des Dritten Ausschusses der Fünften Sitzungsperiode der Vollversammlung, Doc. A/C.3/SR 328—32.

42) Vgl. Doc. E/1618, S. 12.

43) Vgl. ECOSOC Resolution 319 (XI) vom 16. August 1950.

44) Vgl. General Assembly Resolution 1750 (V) vom Dezember 1950. Die Definition umfaßt jeden, der sich außerhalb des Landes seiner Staatsangehörigkeit oder seines „früheren ständigen Wohnsitzes" aufhält, weil er auf Grund von „Rassen-, Religions-, Staatszugehörigkeit oder seiner politischen Meinung eine Verfolgung fürchtet" und unfähig oder nicht gewillt ist, in sein Ursprungsland zurückzukehren oder den Schutz seiner früheren Regierung anzunehmen.

45) Vgl. ECOSOC Resolution 319 B III (XI). Vgl. auch „Study of Statelessness", S. 131—190 und Doc. E/AC.32/4 und E/1618.

46) Hinsichtlich der im allgemeinen zufriedenstellenden Erfahrung wieder angesiedelter DP's in den Vereinigten Staaten vgl. die Berichte der Staatskommissionen und privater Organisationen in House Report 1507, S. 88—125.

47) Vgl. General Assembly Resolution 217 (III) vom 10. Dezember 1948, Art. 14 und 15.

48) Vgl. Ladislas *Farago:* „Refugees: The Solution as F.D.R. Saw It" in *United Nations World,* Vol. 1, No. 5 (Juni 1947) S. 14 ff.

49) Vgl. Isaiah *Bowman:* „Limits of Land Settlement" (New York, Council on Foreign Relations, 1937) und „Refugee Economic Corporation, Quest for Settlement" (New York, the Corporation, 1948). Dieses Buch enthält eine Diskussion der für eine Ansiedlung in Frage kommenden Gebiete und der damit verbundenen Probleme.

50) Eine Befürwortung einer internationalen Hilfe großen Ausmaßes gibt Michael L. *Hoffman:* „The Perpetual Refugees" in *Harper's Magazine,* Vol. 201, No. 1202 (Juli 1950), S. 39—46. Eine allgemeine Beschreibung des Problems eines Massenbevölkerungstransfers enthält das Buch „European Population transferred", Kapitel 34.

51) Vgl. „The ILO Manpower Programme" in *International Labour Review,* Vol. 59, No. 4 (April 1949), S. 367—393 und „Migration and Economic Development", ebenda Vol. 62, No. 2 (August 1950), S. 91—115.

52) Anläßlich der fünften Sitzungsperiode der Generalversammlung wurden Bemühungen unternommen, um den Hohen Kommissar mit entsprechenderen Vollmachten und Geldmitteln auszustatten, um den Flüchtlingen materielle Hilfe leisten zu können. Eine Einigung über diese Frage konnte nicht erzielt werden. In Anbetracht der Verlängerung der Tätigkeit der IRO und auch um dem Hohen Kommissar die Möglichkeit zum Studium des Problems und zur Ausarbeitung von Empfehlungen zu geben, wurde die Resolution 1752 (V) der Generalversammlung gebilligt unter der Voraussetzung, daß das Thema auf der nächsten Sitzungsperiode der Versammlung erörtert wird.

Berichtigung

In Folge 3/1951 muß es in der Anmerkung auf Seite 3696 statt „Dezember 1940" heißen: „Dezember 1941".

Dokumente zur Flüchtlingspolitik der Vereinten Nationen*

Satzung für das Amt des Hohen Kommissars für Flüchtlinge

Kapitel I.
Allgemeine Bestimmungen

1. Der Hohe Kommissar soll im Auftrage der Generalversammlung die Aufgabe übernehmen, unter dem Patronat der Vereinten Nationen für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen, die unter die Bestimmungen der Satzung fallen, und durch Unterstützung von Regierungen und, mit Genehmigung der betreffenden Regierungen, von Privatorganisationen in ihren Bemühungen um freiwillige Heimführung solcher Flüchtlinge oder um ihre Einordnung in neue nationale Gemeinschaften Dauerlösungen für das Flüchtlingsproblem herbeizuführen.

In der Ausübung seiner Pflichten, insbesondere wenn sich Schwierigkeiten ergeben und zum Beispiel bei irgendwelchen Unstimmigkeiten, welche die internationale Rechtsstellung dieser Personen betreffen, soll der Hohe Kommissar die Ansichten des Beratenden Ausschusses einholen, falls ein solcher geschaffen wird.

2. Die Arbeit des Hohen Kommissars soll vollkommen unpolitischer Art sein; sie soll humanitärer und sozialer Art sein und sich in der Regel mit Flüchtlingsgruppen oder -kategorien befassen.

3. Der Hohe Kommissar soll nach den Richtlinien handeln, die ihm in den von der Generalversammlung oder dem Wirtschafts- und Sozialrat erlassenen Direktiven gegeben werden.

4. Der Wirtschafts- und Sozialrat kann unter Berücksichtigung der Ansichten des Hohen Kommissars zu dieser Frage einen Beratenden Ausschuß für Flüchtlingsfragen schaffen, der sich aus Vertretern von Mitgliedstaaten und Nicht-Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zusammensetzen soll, die vom Rat danach ausgewählt werden, wieweit sie Interesse und Bereitschaft bewiesen haben, sich für die Lösung des Flüchtlingsproblems einzusetzen.

5. Die Generalversammlung soll spätestens auf ihrer achten ordentlichen Tagung die Einrichtung des Amtes des Hohen Kommissars für Flüchtlinge überprüfen, um zu entscheiden, ob das Amt über den 31. Dezember 1953 hinaus beibehalten werden soll.

Kapitel II.
Aufgaben des Hohen Kommissars

6. Die Zuständigkeit des Hohen Kommissars soll sich erstrecken

a. 1) auf alle Personen, die entsprechend den Abmachungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder den Konventionen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938, dem Protokoll vom 14. September 1939 oder den Satzungen der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling angesehen wurden;

2) alle Personen, die infolge von Ereignissen, die sich vor dem 1. Januar 1951 zugetragen haben, und auf Grund berechtigter Furcht vor Verfolgung und aus Gründen der Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder der politischen Ueberzeugung sich außerhalb des Landes ihrer Staatsangehörigkeit befinden und nicht in der Lage oder auf Grund dieser Furcht oder aus sonstigen nicht von persönlichen Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmten Gründen nicht gewillt sind, sich dem Schutz jenes Landes zu unterstellen oder als Staatenlose sich außerhalb des Landes befinden, in welchem sie früher ihren ständigen Wohnsitz hatten, und nicht in der Lage oder auf Grund solcher Furcht oder aus sonstigen nicht von persönlichen Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmten Gründen nicht gewillt sind, dorthin zurückzukehren.

Entscheidungen über das Recht auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die von der Internationalen Flüchtlingsorganisation im Verlauf ihrer Tätigkeit getroffen worden sind, sollen keinen Hinderungsgrund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an Personen darstellen, welche die in diesem Absatz niedergelegten Bedingungen erfüllen.

Für alle im vorhergehenden Abschnitt (a) definierten Personen soll die Zuständigkeit des Hohen Kommissars aufhören,

1) wenn sie sich freiwillig wieder unter den Schutz des Landes ihrer Staatsangehörigkeit gestellt haben; oder

2) wenn sie ihre verlorene Staatsangehörigkeit freiwillig wiedererworben haben; oder

3) wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben haben und den Schutz des betreffenden Landes genießen; oder

4) wenn sie sich freiwillig wieder in dem Land niedergelassen haben, das sie verlassen hatten oder dem sie aus Furcht vor Verfolgung ferngeblieben waren; oder

5) wenn sie bei Wegfall der Umstände, auf Grund deren ihnen die Rechtsstellung als Flüchtling zuerkannt worden war, keine außer von persönlichen Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmten Gründe dafür vorbringen können, daß sie es auch weiterhin unterlassen, sich dem Schutz des Landes ihrer Staatsangehörigkeit zu unterstellen; wobei Gründe rein wirtschaftlicher Art nicht in Betracht kommen; oder

6) wenn sie als Staatenlose bei Wegfall der Umstände, auf Grund deren ihnen die Rechtsstellung eines Flüchtlings zuerkannt worden war, in das Land zurückkehren können, in dem sie früher ihren ständigen Wohnsitz hatten, und daher außer persönlichen Zweckmäßigkeitserwägungen keine Gründe mehr dafür vorbringen können, daß sie eine Rückkehr in dieses Land weiterhin ablehnen.

b. auf alle anderen Personen, die sich außerhalb des Landes ihrer Staatsangehörigkeit oder, wenn es sich um Staatenlose handelt, außerhalb des Landes befinden, in dem sie früher ihren ständigen Wohnsitz hatten, weil sie aus Gründen der Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder politischen Ueberzeugung berechtigte Furcht vor Verfolgung haben oder hatten und nicht in der Lage oder auf Grund dieser Furcht nicht gewillt sind, sich dem Schutz der Regierung dieses Landes ihrer Staatsangehörigkeit zu unterstellen oder,

*) Vgl. hierzu den Beitrag von Dr. Werner *von Schmieden* „Die Flüchtlingspolitik der Vereinten Nationen und des Europarats" in Europa-Archiv 3/1951, S. 3695—3704.

wenn es sich um Staatenlose handelt, in das Land ihres früheren ständigen Wohnsitzes zurückzukehren.

7. Mit der Einschränkung, daß sich die Zuständigkeit des Hohen Kommissars, wie sie im vorhergehenden Absatz 6 definiert wurde, nicht auf Personen erstreckt,

1) die die Staatsangehörigkeit mehrerer Länder besitzen, sofern nicht die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes für sie in bezug auf jedes der Länder zutreffen, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen; oder

2) denen von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz genommen haben, die Rechte und Pflichten zuerkannt werden, die mit der betreffenden Staatsangehörigkeit verknüpft sind; oder

3) die weiterhin Schutz oder Unterstützung von anderen Organen oder Dienststellen der Vereinten Nationen erhalten; oder

4) die ernstlichen Grund zu der Annahme geben, daß sie ein Verbrechen nach den Bestimmungen der Auslieferungsverträge oder gemäß Artikel VI der Londoner Charta des Internationalen Militärgerichtshofs begangen haben oder unter die Bestimmungen des Artikels 14, Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fallen.

8. Der Hohe Kommissar soll den Schutz der Flüchtlinge, für den sein Amt zuständig ist, wahrnehmen,

a) indem er den Abschluß und die Ratifikation internationaler Konventionen zum Schutz der Flüchtlinge fördert, ihre Anwendung überwacht und Abänderungsvorschläge macht;

b) indem er durch Sonderabkommen mit Regierungen die Durchführung aller Maßnahmen fördert, die geeignet sind, die Lage der Flüchtlinge zu verbessern und die Anzahl derjenigen zu verringern, die schutzbedürftig sind;

c) indem er Regierungsmaßnahmen und private Bemühungen um die freiwillige Heimführung oder Einordnung in neue nationale Gemeinschaften unterstützt;

d) indem er sich dafür einsetzt, daß Flüchtlingen, auch den Kategorien, die am stärksten verelendet sind, der Zutritt zu einem Staatsgebiet gewährt wird;

e) indem er sich um Genehmigung zur Ueberweisung der Vermögenswerte von Flüchtlingen bemüht, besonders derjenigen, die sie zur Wiederansiedlung benötigen;

f) indem er sich von den Regierungen Auskünfte über Anzahl und Lebensbedingungen der Flüchtlinge beschafft, die sich in ihrem Staatsgebiet befinden, und sich über die Gesetze und Bestimmungen informieren läßt, denen sie unterstehen;

g) indem er mit den in Frage kommenden Regierungen und überstaatlichen Organisationen enge Verbindung aufrecht erhält;

h) indem er nach eigenem Ermessen Verbindung mit privaten Organisationen aufnimmt, die sich mit Flüchtlingsfragen befassen;

i) indem er den Privatorganisationen, die sich mit der Flüchtlingsfürsorge befassen, die Koordinierung ihrer Arbeit erleichtert.

9. Der Hohe Kommissar soll sich außerdem im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Mittel auf Beschluß der Generalversammlung auf weiteren Gebieten einschließlich der Heimführung und Wiederansiedlung betätigen.

10. Der Hohe Kommissar soll alle öffentlichen oder privaten Mittel verwalten, die er zur Unterstützung von Flüchtlingen erhält, und soll sie an die privaten und gegebenenfalls an die öffentlichen Stellen verteilen, die nach seiner Ansicht am besten zur Verwaltung dieser Hilfsmittel geeignet sind.

Der Hohe Kommissar kann alle Angebote zurückweisen, die er nicht für angebracht hält oder nicht verwerten kann.

Der Hohe Kommissar soll ohne vorherige Genehmigung der Generalversammlung nicht an Regierungen um Bewilligung von Mitteln herantreten oder an die Allgemeinheit appellieren.

Der Hohe Kommissar soll in seinen Jahresbericht eine Erklärung über seine Tätigkeit auf diesem Gebiet miteinschließen.

11. Der Hohe Kommissar soll das Recht haben, seine Ansichten vor der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und den diesen nachgeordneten Dienststellen darzulegen.

Der Hohe Kommissar soll der Generalversammlung jährlich durch den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht erstatten; sein Bericht soll auf der Tagesordnung der Generalversammlung als besonderer Punkt erscheinen.

12. Der Hohe Kommissar kann die verschiedenen Sonderbehörden zur Mitarbeit heranziehen.

Kapitel III.

Organisation und Finanzen

13. Der Hohe Kommissar soll auf Vorschlag des Generalsekretärs von der Generalversammlung gewählt werden. Die Bedingungen für die Ernennung des Hohen Kommissars sollen vom Generalsekretär vorgeschlagen und von der Generalversammlung genehmigt werden.

Der Hohe Kommissar soll für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden, beginnend mit dem 1. Januar 1951.

14. Der Hohe Kommissar soll für dieselbe Amtszeit einen stellvertretenden Hohen Kommissar ernennen, der nicht dieselbe Staatsangehörigkeit haben darf.

15. Das Personal des Amtes des Hohen Kommissars soll im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsbewilligungen vom Hohen Kommissar ernannt werden und ihm in der Ausübung seiner Dienstobliegenheiten verantwortlich sein.

Das Personal soll sich aus Personen zusammensetzen, die bereit sind, sich für die Ziele des Amtes des Hohen Kommissars ganz einzusetzen.

Ihre Anstellung soll gemäß den in der von der Generalversammlung angenommenen Personalordnung und den hierzu vom Generalsekretär erlassenen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Bedingungen erfolgen.

Es können auch Bestimmungen getroffen werden, wonach Personal ohne Entschädigung angestellt werden kann.

16. Der Hohe Kommissar soll sich mit den Regierungen der Länder, in denen sich Flüchtlinge befinden, über die Notwendigkeit der Ernennung eines Vertreters bei ihnen beraten. Für jedes Land, das die Notwendigkeit eines solchen Vertreters anerkennt, kann ein von der Regierung des betreffenden Landes genehmigter Vertreter ernannt werden. Unter den angeführten Bedingungen kann derselbe Vertreter mehrere Länder zugleich betreuen.

17. Der Hohe Kommissar und der Generalsekretär sollen geeignete Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Verbindung und gegenseitigen Beratung über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse treffen.

18. Der Generalsekretär soll dem Hohen Kommissar innerhalb der Grenzen des Haushalts alle Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die er benötigt.

19. Das Amt des Hohen Kommissars für Flüchtlinge soll seinen Sitz in Genf in der Schweiz haben.

20. Das Amt des Hohen Kommissars soll aus dem Haushalt der Vereinten Nationen finanziert werden. Sofern von der Generalversammlung in der Folge nicht anders entschieden wird, sollen nur Verwaltungsausgaben, die sich aus dem Dienstbetrieb des Amtes des Hohen Kommissars ergeben, vom Haushalt der Vereinten Nationen getragen werden, während alle anderen Ausgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hohen Kommissars durch freiwillige Beiträge finanziert werden sollen.

21. Die Geschäftsführung des Amtes des Hohen Kommissars unterliegt den für die Finanzgebarung der Vereinten Nationen geltenden Bestimmungen und den hierzu vom Generalsekretär erlassenen Ausführungsvorschriften.

22. Die Abrechnung über die dem Hohen Kommissar zur Verfügung gestellten Fonds unterliegen der Nachprüfung durch den Rechnungshof der Vereinten Nationen, wobei der Rechnungshof zur Entgegennahme von Rechnungen, die bereits von den Empfänger-Organisationen geprüft wurden, ermächtigt ist.

Verwaltungsmäßige Abmachungen über die Aufbewahrung und Zuweisung solcher Fonds werden zwischen dem Hohen Kommissar und dem Generalsekretär gemäß den für die Finanzgebarung der Vereinten Nationen geltenden Bestimmungen und den hierzu vom Generalsekretär erlassenen Ausführungsvorschriften getroffen.

Quelle: General Assembly, Official Records, 4th Sess., Annex to Third Commission, Doc. A/C 3/527.

Entwurf der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

A. Im Sinne der nachstehenden Konvention bezieht sich der Ausdruck „Flüchtling" auf Personen, die

1) seit dem 1. August 1914 entsprechend den Abmachungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder den Konventionen vom 28. Oktober 1933 und vom 10. Februar 1938, dem Protokoll vom 14. September 1939 oder den Satzungen der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling angesehen wurden.

Entscheidungen über das Recht auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die von der Internationalen Flüchtlingsorganisation im Verlauf ihrer Tätigkeit getroffen worden sind, sollen keinen Hinderungsgrund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an Personen darstellen, die die in Absatz 2 dieses Artikels niedergelegten Bedingungen erfüllen.

2) auf Personen, die sich infolge von Ereignissen, die sich vor dem 1. Januar 1951 zugetragen haben, und auf Grund berechtigter Furcht vor Verfolgung und aus Gründen der Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder der politischen Ueberzeugung außerhalb des Landes ihrer Staatsangehörigkeit befinden und nicht in der Lage oder auf Grund dieser Furcht oder aus sonstigen nicht von persönlichen Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmten Gründen nicht gewillt sind, sich dem Schutz jenes Landes zu unterstellen; oder als Staatenlose sich außerhalb des Landes befinden, in welchem sie früher ihren ständigen Wohnsitz hatten, oder nicht in der Lage oder auf Grund solcher Furcht oder aus sonstigen nicht von persönlichen Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmten Gründen nicht gewillt sind, dorthin zurückzukehren.

Bei Personen, die mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzen, soll der oben angewandte Begriff „Land ihrer Staatsangehörigkeit" sich auf jedes der Länder beziehen, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, und eine Person nicht als ohne den Schutz des Landes ihrer Staatsangehörigkeit gelten, wenn sie es ohne hinlänglichen auf berechtigter Furcht beruhenden Grund unterlassen hat, sich dem Schutz eines der Länder zu unterstellen, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt.

B. Für Personen, die unter Abschnitt A fallen, soll diese Konvention ihre Geltung verlieren,

1) wenn sie sich freiwillig wieder unter den Schutz des Landes ihrer Staatsangehörigkeit gestellt haben; oder

2) wenn sie ihre verlorene Staatsangehörigkeit freiwillig wiedererworben haben; oder

3) wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben haben und den Schutz des betreffenden Landes genießen; oder

4) wenn sie sich freiwillig wieder in dem Lande niedergelassen haben, das sie verlassen hatten oder dem sie aus Furcht vor Verfolgung ferngeblieben waren; oder

5) wenn sie bei Wegfall der Umstände, auf Grund deren ihnen die Rechtsstellung als Flüchtling zuerkannt worden war, keine außer von persönlichen Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmten Gründe dafür vorbringen können, daß sie es auch weiterhin unterlassen, sich dem Schutz des Landes ihrer Staatsangehörigkeit zu unterstellen, wobei Gründe rein wirtschaftlicher Art nicht in Betracht kommen; oder

6) wenn sie als Staatenlose bei Wegfall der Umstände, auf Grund deren ihnen die Rechtsstellung eines Flüchtlings zuerkannt worden war, in das Land zurückkehren können, in dem sie früher ihren ständigen Wohnsitz hatten, und daher außer persönlichen Zweckmäßigkeitserwägungen keine Gründe mehr dafür vorbringen können, daß sie eine Rückkehr in dieses Land weiterhin ablehnen.

C. Diese Konvention soll keine Anwendung finden auf Personen, die zur Zeit Schutz oder Unterstützung von anderen Organisationen oder Dienststellen der Vereinten Nationen erhalten.

D. Diese Konvention soll keine Anwendung finden auf Personen, denen von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz genommen haben, die Rechte und Pflichten zuerkannt werden, die mit der betreffenden Staatsangehörigkeit verknüpft sind.

E. Die Bestimmungen dieser Konvention sollen keine Anwendung finden auf Personen, die ernstlichen Grund zu der Annahme geben, daß sie (a) ein Verbrechen gemäß Artikel VI der Londoner Charta des Internationalen Militärgerichtshofs begangen haben; oder (b) unter die Bestimmungen des Artikels 14, Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fallen.

F. Nach Uebereinkunft können die vertragschließenden Staaten die in diesem Artikel gegebene Definition des Begriffs „Flüchtling" auf Personen anderer Kategorien ausdehnen, einschließlich derer, die von der Generalversammlung hierzu empfohlen werden.

Quelle: „Report of the Ad Hoc Committee of Refugees and Stateless Persons", United Nations Economic and Social Council, General E/AC 32, 8, 25. August 1950.

Uebersetzung des Europa-Archivs in Zusammenarbeit mit dem Bundesjustizministerium.

Die sowjetische Besatzungspolitik in Deutschland und deren Auswirkungen

Eine Auswahl bisher erschienener Beiträge

Politik

Die Weltmächte vor der deutschen Frage 1945/46
Die sowjetrussischen Pläne
(E.A. Okt./Nov. 1946, S. 182 und Juni 1947, S. 631)

Die Länder der sowjetrussischen Zone
(E.A. Okt./Nov. 1946, S. 226)

Die Landesverfassungen in der sowjetischen Besatzungszone
(E.A. Juni 1947, S. 639)

Das System der Provisorien
Die Zentralverwaltungen der sowjetischen Besatzungszone und die Verwaltung Berlins
(E.A. Dezember 1947, S. 1017)

Die Justizreform in der Sowjetzone Deutschlands
(E.A. September 1948, S. 1539)

Die deutsche Wirtschaftskommission und der Deutsche Volksrat
(E.A. 16/1949, S. 2386)

Die erste Parteikonferenz der SED vom 25. bis 28. Januar 1949 in Berlin
(E.A. 9/1950, S. 2097)

Die Blockade Berlins im Ost-West-Konflikt
(E.A. 10/1949, S. 2144)

Das Ringen um Berlin
(E.A. 16/1949, S. 2387)

Gesetz über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik
(E.A. 22/1949, S. 2639)

Gesetz über die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949
(E.A. 22/1949, S. 2639)

Gesetz über die Konstituierung der Provisorischen Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949
(E.A. 22/1949, S. 2639)

Gesetz über die Bildung einer Provisorischen Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949
(E.A. 22/1949, S. 2639)

Gesetz zur Ueberleitung der Verwaltung (Oktober 1949) in der sowjetischen Besatzungszone
(E.A. 22/1949, S. 2639)

Erklärung des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Armeegeneral W. I. Tschuijkow zu den Beschlüssen des Deutschen Volksrates (Oktober 1949)
(E.A. 22/1949, S. 2640)

Manifest des Deutschen Volksrates vom 7. Oktober 1949
(E.A. 1/1950, S. 2735)

Vereinbarungen der Deutschen Demokratischen Republik mit Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei
1. Kommuniqué über die Verhandlungen zwischen Polen und der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. Juni 1950
2. Die Warschauer Deklaration vom 6. Juni 1950
3. Die Budapester Deklaration vom 24. Juni 1950
4. Die Prager Deklaration vom 23. Juni 1950
(E.A. 14/1950, S. 3215)

Vereinbarungen der Deutschen Demokratischen Republik mit der Republik Polen
1. Abkommen über technische und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit vom 6. Juni 1950
2. Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit vom 6. Juni 1950
3. Das deutsch-polnische Grenzabkommen vom 6. Juli 1950
(E.A. 17/1950, S. 3329)

Der Brief Grotewohls an die Bundesrepublik Deutschland zur Frage gesamtdeutscher Besprechungen vom 30. November 1950
(E.A. 3/1951, S. 3716)

Wirtschaft

Agrarstatistischer Zonenvergleich
(E.A. April/1947, S. 510)

Die wirtschaftliche Entwicklung in der sowjetischen Zone Deutschlands seit Potsdam
Die Bodenreform in der russischen Zone — Amtliche Schluß-Statistik der Bodenreform (Stand vom 1. April 1946) — Die Umgestaltung der industriellen Ordnung
(E.A. Dezember 1946, S. 292)
Entwicklung der Anbauflächen und Ernteerträge der Ostzone — Das System der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Staatsbetriebe in der Sowjetzone Deutschlands — Die Entstehung der staatlichen und parastaatlichen Betriebe — Die Sowjetischen Aktiengesellschaften — Umfang und Organisation der Landeseigenen Betriebe — Liste der Sowjetischen Aktiengesellschaften in der Sowjetischen Besatzungszone — Die zurückgegebenen Sowjet-AG-Betriebe und Landeseigenen Betriebe Sachsens
(E.A. November 1947, S. 977 und E.A. Dezember 1947, S. 1027)

Die Industriestruktur in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands
(E.A. Juli 1948, S. 1421)

Der Zweijahresplan für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands
(E.A. November 1948, S. 1673)

Der Außenhandel in der sowjetischen Zone Deutschlands auf dem Wege zur vollen Verstaatlichung
(E.A. 4/1949, S. 1917 und 12/1949, S. 2235)

Die Reparationsleistungen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands
(E.A. 7/1949, S. 2029 und E.A. 8/1949, S. 2066)

Die Neuordnung des Versicherungswesens in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands)
(E.A. 10/1949, S. 2153)

Die Bevölkerungsbewegung in Deutschland in den Jahren 1946—1948
Ein Vergleich zwischen Westdeutschland und der sowjetischen Besatzungszone
(E.A. 17/1949, S. 2431 und 18/1949, S. 2475)

Die Entwicklung des Steueraufkommens in den vier Besatzungszonen Deutschlands seit 1947/1948
(E.A. 19/1949, S. 2511)

Die wirtschaftliche Verflechtung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands
(E.A. 2/1950, S. 1823 und 13/1950, S. 2279)

Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands
(E.A. 6/1950, S. 2923)

WIRTSCHAFTS-ARCHIV

6. JAHR 20. MÄRZ 1951 6. FOLGE

Die Entlohnung der Arbeit in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Löhne in den volkseigenen Betrieben und Vergleich mit westdeutschen Löhnen

Während in der sowjetischen Zone bisher noch immer die Löhne offiziell durch Vereinbarungen zwischen den Gewerkschaften und den Betriebsleitungen zustande kommen, wurde im August 1950 erstmalig für die volkseigene Industrie die Lohnhöhe für die verschiedenen Industriezweige durch einen Regierungsbeschluß ohne Mitwirkung der Gewerkschaften festgesetzt. Durch die „Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben" vom 17. August 1950 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik S. 839, Ergänzungen und Berichtigungen vom 7. September 1950, Gesetzblatt S. 947) wurden mit Wirkung vom 1. September 1950 die tariflichen Löhne unabhängig von geltenden oder neu abzuschließenden Tarifverträgen festgelegt. Sie wurden außer bei der Zigarettenindustrie, dem Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe und den HO-Gaststätten allgemein um 8 bis 30 Prozent erhöht. Wenn teilweise eine noch weitgehendere Erhöhung erfolgte, zum Beispiel bei den Spitzenlöhnen des Bergbaus bis zu 50 Prozent und bei den volkseigenen Gütern, der Grundstoffchemie und der Forstwirtschaft bis zu 40 Prozent, so kann man daraus schließen, daß diese Löhne bisher stark vernachlässigt wurden.

Vergleiche zwischen den Nominallöhnen der Industriearbeiter des Bundesgebietes und des sowjetisch besetzten Gebietes lassen sich nur bedingt anstellen. Die sowjetzonalen Verwaltungen veröffentlichen keine Lohnstatistiken, die als Grundlage dienen könnten, Kenntnisse über die Lohnhöhe in der SBZ ergeben sich nur aus der oben angeführten Verordnung über die Entlohnung in den volkseigenen Betrieben[1], während für das Bundesgebiet bekannt ist, wie hoch die Löhne für die wichtigsten Berufsgruppen in den einzelnen Landesteilen, jeweils gegliedert nach männlichen und weiblichen Fach-, angelernten und Hilfsarbeitern, ist. Ein exakter Vergleich zwischen diesen Unterlagen scheitert daran, daß die Lohntabellen für die sowjetzonalen volkseigenen Betriebe so gegliedert sind, daß sie den Lohnstatistiken des Bundesgebietes nicht genau entsprechen. Aus diesem Grunde ist ein gewisser Vergleich nur für einige Industriegruppen möglich[2].

Die VEB-Lohnverordnung, der zwei Lohntabellen beigefügt sind, sieht für jeden der wichtigsten Industriezweige eine Aufteilung in acht Lohngruppen vor. Es wird nicht ausdrücklich gesagt, welche Arten von Lohnempfängern den einzelnen Lohngruppen zuzurechnen sind. Man kann aber unterstellen, daß nur die verhältnismäßig dünne Schicht der höchstqualifizierten Facharbeiter nach den höchsten Lohngruppen bezahlt wird, da bei dem in der Sowjetzone durchgeführten Entlohnungssystem die Bewertung der Leistung ohne Berücksichtigung des Alters, der Ausbildung und des Geschlechtes im Vordergrund steht.

Frauenarbeit wird im sowjetisch besetzten Gebiet generell ebenso entlohnt wie Männerarbeit.

Das Akkordlohnsystem wird, wenn auch unter anderer Bezeichnung (zum Beispiel Stücklohn, Aktivistenlohn) in der SBZ häufig angewandt[3]. Das bedeutet, daß die Tariflöhne allein nicht für die Beurteilung von Lohnfragen maßgebend sind. Ob sie häufiger oder seltener als im Bundesgebiet überschritten werden, ist nicht kontrollierbar. Durch die Ueberprüfung und Heraufsetzung der Arbeitsnormen in der SBZ dürfte allerdings allgemein die Erreichung von weit über dem Tarif liegenden Löhnen erschwert, oft sogar unmöglich gemacht werden.

Trotz der getroffenen Feststellungen vermag ein Vergleich der Tariflöhne in den beiden Teilen Deutschlands ein ungefähres Bild darüber zu ver-

[1]) Nach einem Artikel von Fritz *Selbmann*, seinerzeit stellvertretender Leiter der „Deutschen Wirtschaftskommission", in der *Täglichen Rundschau* vom 30. Juni 1940 war zu diesem Zeitpunkt fast die Hälfte aller Industriearbeiter der Zone in volkseigenen Betrieben beschäftigt. Der Anteil dürfte sich seitdem noch erhöht haben, so daß die Lohnverordnung mindestens die Hälfte der Industriearbeiter betreffen wird.

[2]) Vgl. hierzu die tabellarische Uebersicht auf S. 3824 u. 3826 dieser Folge.

[3]) Der Akkordlohn darf nicht mit dem in der SBZ weitgehend durchgeführten Leistungslohnprinzip verwechselt werden. Der Leistungslohn kann sowohl als Zeitlohn als auch in Form des Akkordlohnes gezahlt werden, ist also ein weiterer Begriff.

Tarifliche Löhne der in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben beschäftigten Arbeiter ab 1. September 1950 (in Dpf. pro Std.)[1]

Industriezweig	Lohngruppen[2]							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Steinkohle unter Tage, Schacht- und Bohrbetriebe, Erzbergbau unter Tage	110	120	137	152	169	182	189	195
Braunkohle unter Tage, Schiefer, Kali unter Tage	98	111	127	138	155	167	173	179
Steinkohle über Tage, Salinen und Schiefer über Tage	82	95	110	124	140	151	157	162
Braunkohle über Tage, Schacht- und Bohrbetriebe, Erz und Kali über Tage, Kalkbergwerke	94	106	119	130	147	158	163	170
Metallurgie	87	96	110	120	135	149	163	180
Schwerindustrie, Maschinenbau, Traktoren-, Auto-, Waggon-, Hochsee-Schiffbau, Reichsbahnausbesserungswerke	87	95	107	116	130	143	156	173
Uebrige Metallindustrie	87	95	105	112	124	137	150	166
Energie	81	90	101	112	127	138	150	160
Grundstoff-Chemie	76	88	102	122	132	138	143	154
Uebrige Chemie	76	88	99	118	127	130	132	138
Steine und Erden, Feinkeramik	76	88	99	118	127	129	132	138
Glasindustrie	76	88	99	118	127	150	156	163
Papierherstellung	76	86	97	118	127	129	132	138
Bau	76	99	103	109	121	148	155	161
Holz	76	88	99	112	132	135	138	144
Textil	68	75	79	86	100	112	121	131
Leder	70	77	88	106	127	129	132	138
Druck und Vervielfältigung	65	73	81	92	108	121	132	149
Eisenbahn	83	91	99	110	121	133	146	160
Post	83	92	105	112	124	138	149	156
Transport	76	88	105	123	138	142	144	150
Binnenschiffahrt	91	96	98	102	108	125	131	139
Volkseigene Güter	70	75	82	87	93	99	110	119
Forstwirtschaft	70	75	81	87	93	99	110	119
Bekleidung[3]	76	81	86	92	97	108	119	130
Torf	73	78	83	89	95	102	108	116
Spielwaren	59	73	86	103	119			
Buchbinderei und Papierverarbeitung	65	70	76	81	97	113	124	140
MAS	87	93	103	108	117	129	140	156
Erwerbsgartenbau	65	76	81	92	103	124		
Zuckerindustrie	81	86	93	97	106	117	130	
Verwaltungen, Banken, Versicherungen	83	91	103	108	117	130	140	
Kosmetik	76	86	97	113	119			
Margarine und Speisefette	86	108		117		135		
Wurst und Fleischgewerbe	76		86		117	134		
Getränke	98	108		116		135		
Zigarrenindustrie	75	84		108	119			
Rauch- und Kautabak	76	92		103	119	130		
Marmeladenfabriken	77	84			119	124		
Fischindustrie	69	89		110		132		
Süß-, Back- und Teigwaren	81	86	113			119		
Wurst- und Fleischkochereien	76	89		117		135		
Schlachthöfe	80	86		113		133		
Bäckereien und Konditoreien	82	99	105			132		
Oel-, Gewürz- und Mehlmühlen	85	102		114		132		
Brotfabriken und Großbäckereien	81	97	102		131			
Stärkefabriken	75	78		97		119		
Molkereien	78	89		106		125		
Konsum (Ortsklasse A)	76	86	106	119	135			
HO, mit Ausnahme der unmittelbar in Gaststätten, Hotels und Produktionsbetrieben Beschäftigten	81	92	108	126	147			
Theater	91	103	108	117	130	140		
Keine Lohnerhöhung erfolgte bei:								
Zigarettenindustrie	75	110	120	153	160	180		
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	80	100	125	150				
HO-Gaststätten	90	110	150	200	260			

[1]) Vgl. VO. v. 17. August 1950 (Ges.-Bl. der DDR, S. 839 und S. 947.

[2]) § 2 der VO. besagt: „Die Betriebsleitungen tragen die volle Verantwortung für die richtige Eingruppierung der einzelnen Arbeiter in die Lohngruppen entsprechend der von ihnen geleisteten Arbeit."

[3]) Bei der Bekleidungsindustrie und den folgenden Industriezweigen erfolgte eine generelle achtprozentige Lohnsteigerung.

mitteln, wie sich die Normallöhne in Ost und West zueinander verhalten[4].

Die Höhe der Lohnsätze der acht Lohngruppen im sowjetischen Besatzungsgebiet, die in der beigefügten Darstellung wiedergegeben sind, ermöglichen kein vollständiges Urteil über die Höhe der dort wirklich gezahlten Nominallöhne. Nur dann geben die dargestellten Sätze den effektiven Lohn an, wenn im Zeitlohn gearbeitet wird oder wenn ein Akkordarbeiter seine Leistungsnorm mit 100 Prozent erfüllt.

Die effektive Bezahlung der Akkordarbeiter ist davon abhängig, mit welchem Prozentsatz sie ihre Arbeitsnorm erfüllen. Es darf angenommen werden, daß die Fälle relativ selten sind, in denen die angesetzten Normen wesentlich übererfüllt werden. In vielen Fällen, namentlich bei den weniger leistungsfähigen Altersklassen und Personengruppen, wird mit einer Unterschreitung der Arbeitsnormen gerechnet werden müssen, das heißt, die Löhne sind auch bei Akkordarbeit niedriger, als es sich nach der in den Lohngruppen festgesetzten Höhe ergibt.

Einen Vergleich zwischen den Durchschnittslöhnen durchzuführen, ist deshalb zwecklos, weil zwar für das Bundesgebiet Durchschnittszahlen vorhanden sind, für die Sowjetzone aber nicht feststeht, wieviel Prozent der Arbeiter in den verschiedenen Industriezweigen jeweils auf die einzelnen Lohngruppen entfallen.

Es wurden daher bei dem tabellenmäßigen Vergleich als Beispiele für die westlichen Löhne sowohl die verschiedenen Arbeiterkategorien (von männlichen Facharbeitern bis zu weiblichen Hilfsarbeitern) als auch die erheblichen regionalen Gegensätze (Löhne in Hamburg und Westberlin als Spitzenlöhne und in Bayern als relativ niedrige Löhne) berücksichtigt.

Bei diesem Vergleich ergibt sich, daß die westlichen Spitzenlöhne durchweg höher liegen als die ostzonalen Löhne der Lohngruppe acht, also der höchsten Lohngruppe der ersten Ortsklasse. Die niedrigsten westlichen Löhne (für weibliche Hilfsarbeiter) liegen außer in der Bekleidungsindustrie über den niedrigsten VEB-Löhnen. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die in der VEB-Lohnverordnung festgesetzten Zeitlohnsätze in der Ortsklasse A bzw. I gelten. Die Lohnsätze der übrigen im Tarifvertrag vorgesehenen Ortsklassen werden entsprechend den in der VEB-Tabelle der Lohnerhöhungen für die einzelnen Lohngruppen vorgesehenen Prozentsätzen erhöht. Die Lohnsätze für die niedrigsten Ortsklassen liegen daher unter den in der Lohnverordnung festgesetzten und für die vergleichende Tabelle übernommenen Sätzen.

Einzelheiten zur Lohnverordnung

Für alle Industriezweige mit Ausnahme der verschiedenen Zweige der Lebensmittelindustrie sowie der Spielwaren-, Kosmetik-, Getränke- und Tabakwarenindustrie, die weniger Gruppen aufweisen, ist der Lohn in acht Lohngruppen unterteilt, die sehr stark differieren. Wie Walter *Ulbricht* in seinem Referat „Der Fünfjahresplan und die Perspektiven der Volkswirtschaft“ (gehalten auf dem III. Parteitag der SED, *Tägliche Rundschau* vom 23. Juli 1950) erklärte, sollten die Unterschiede der Löhne in den einzelnen Industriezweigen zugunsten der schweren und qualifizierten Arbeit so vergrößert werden, daß das Durchschnittsverhältnis der untersten zur obersten Lohngruppe in allen Wirtschaftszweigen 1 : 2 beträgt. Diese Differenzierung wurde durch die Lohnverordnung erreicht.

Die der Verordnung beigefügten Lohntabellen geben insofern keinen genauen Aufschluß über die tatsächliche Lohnhöhe, als sie sich auf die oberste Ortsklasse beziehen[5] und ferner nicht ersichtlich ist, wie hoch der prozentuale Anteil der Arbeiter ist, der in den einzelnen Lohngruppen eingestuft wird. Für die Eingruppierung der Arbeiter sind sog. „Betriebslohngruppen-Kataloge“ maßgebend. Sie sollen von den Betriebsleitungen auf der Grundlage von „Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalogen“, die in Kürze vom sowjetzonalen Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen in Kraft gesetzt werden sollen, ausgearbeitet werden. Ein Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften bei der Einstufung ergibt sich aus der Lohnverordnung nicht.

Man wird annehmen können, daß nur ein kleiner Teil der Arbeiter nach den obersten Lohngruppen 6, 7 und 8 entlohnt werden wird. Das ist auch aus der ersten Durchführungsbestimmung zu schließen, nach der in Betrieben der Produktionszweige, in denen laut Tarifvertrag nur fünf Lohngruppen bestehen[6], bis zur Aufstellung des Lohngruppenkatalogs 15 Prozent der Arbeiter aus der laut Tarifvertrag höchstbezahlten Lohngruppe in die 6. Lohngruppe, 10 Prozent in die 7. Lohngruppe und 5 Prozent in die 8. Lohngruppe eingestuft werden können. In Betrieben, in denen laut Lohntabelle des geltenden Tarifvertrages nur sechs Lohngruppen bestehen, können 15 Prozent der Arbeiter aus der höchstbezahlten Lohngruppe in die Gruppen 7 und 8 eingestuft werden. Nimmt man bei einem Betrieb mit bisher fünf Lohngruppen an, daß 20 Prozent der Arbeiter nach der höchsten Lohngruppe bezahlt

---

[4]) Vgl. das Schaubild auf S. 3827 dieser Folge.

[5]) Eine Neuregelung des Ortsklassensystems soll in den für das Planjahr 1951 abzuschließenden Kollektivverträgen erfolgen.

[6]) Das sind Bergbau, Chemie, Steine und Erden, Papierherstellung, Holz, Transport, Volkseigene Güter.

Tarifliche Bruttolöhne der Arbeiter in den volkseigenen Betrieben der SBZ ab 1. September 1950[1] und westdeutsche sowie Westberliner Löhne der entsprechenden Industriezweige im Juni 1950[2]

(in Dpf. pro Stunde)

Industriezweig	VEB Sowjetzone Lohngruppen 8	7	6	5	4	3	2	1	Westdeutschland und Westberlin	Männliche Fach-arbeiter	Männliche angelernte Arbeiter	Männliche Hilfs-arbeiter	Weibliche Fach- u. ange-lernte Arb.	Weibliche Hilfs-arbeiter
Steine und Erden . .	138	132	129	127	118	99	88	76	Hamburg	155,2	141,3	137,8	—	86,7
									Westberlin	156,2	146,4	129,7*	112,0	111,6
									Nordrhein-Westfalen	145,8	144,7	126,2	96,3	98,0
									Bayern	126,2	121,4	101,9	95,1	85,5
Chemie[3]	154 138	143 132	138 130	132 127	122 118	102 99	88 88	76 76	Hamburg	167,4	149,5	130,6	111,1	92,8
									Westberlin	140,3	125,8	120,7	92,0	87,0
									Nordrhein-Westfalen	154,7	143,9	126,1	97,4	81,7
									Bayern	138,9	129,4	120,7	87,4	80,8
Holz[4]	144	138	135	132	112	99	88	76	Hamburg	157,5	125,0	113,3	—	89,9
									Westberlin	142,9	124,4	111,0	99,3	87,5
									Nordrhein-Westfalen	135,2	120,9	100,9	86,7	80,2
									Bayern	125,4	109,9	103,0	92,9	82,0
Baugewerbe	161*	155	148*	121	109	103	99	76	Hamburg	170,4	157,8	132,7	90,2	88,9
									Westberlin	168,1*	146,1*	136,8*	128,7	123,6
									Nordrhein-Westfalen	143,5	127,8	116,5	—	109,2
									Bayern	138,8	121,1	111,7	—	110,0
Papierherstellung . .	138	132	129	127	118	97	86	76	Hamburg	—	—	—	—	—
									Westberlin	—	—	—	—	—
									Nordrhein-Westfalen	144,7	130,2	122,3	86,8	81,9
									Bayern	132,2	121,9	113,2	89,1	86,9
Buchbinderei und Papierverarbeitung[5]	140	124	113	97	81	76	70	65	Hamburg	186,3	146,5	133,0	92,1	76,0
									Westberlin	140,0	124,8	116,6	92,9	78,1
									Nordrhein-Westfalen	136,8	123,1	103,5	82,7	70,2
									Bayern	130,9	120,1	95,3	79,8	71,6
Textil	131	121	112	100	86	79	73	68	Hamburg	145,1	130,7	116,1	96,7	81,0
									Westberlin	123,4	—	106,1	87,3	75,9
									Nordrhein-Westfalen	139,5	126,1	105,3	97,2	74,0
									Bayern	113,3	106,1	92,0	92,8	79,0*
Bekleidung	130	119	108	97	92	86	81	76	Hamburg	140,1*	138,7*	123,6	95,8	87,5
									Westberlin	144,5	102,3*	—	88,8	—
									Nordrhein-Westfalen	138,7*	122,6	108,0*	89,7	85,1
									Bayern	127,7*	115,7	108,7*	79,1	69,4

[1]) Gem. „VO über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben" vom 17. August 1950 (Gesetzblatt der DDR S. 839), durch die die tariflichen Löhne mit Wirkung ab 1. September 1950 z. T. erheblich erhöht wurden.

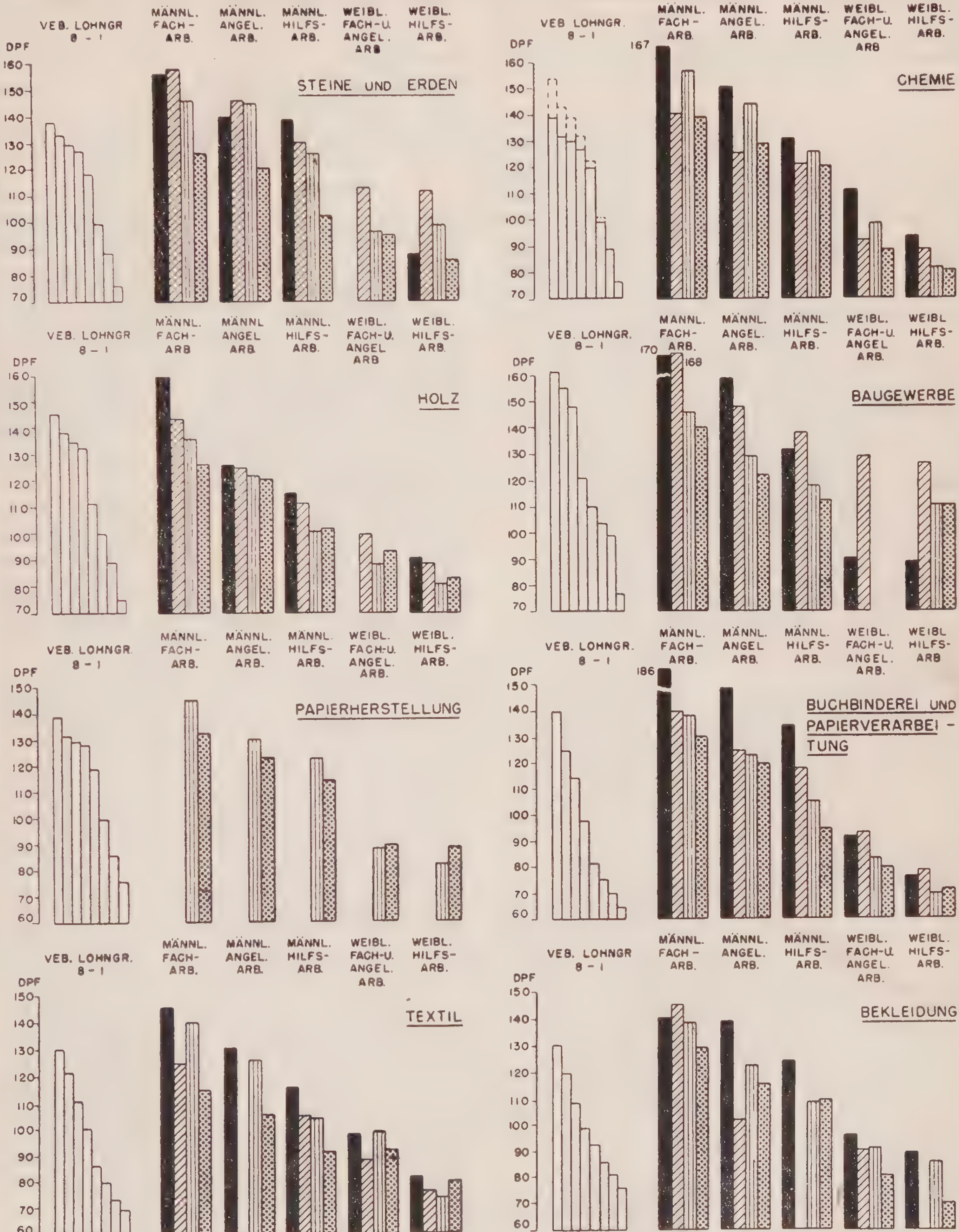
[2]) Durchschnittliche Brutto-Stundenlöhne. Entnommen den statistischen Berichten des Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der Berliner Statistik: „Ergebnisse der Lohnsummenerhebung".

[3]) In der VEB-Lohnverordnung unterschieden nach Grundstoffchemie (in der Tabelle in der oberen Zeile) und übriger Chemie (zweite Zeile).

[4]) In den Westberliner Statistiken: „Holzverarbeitende Industrie".

[5]) In den West-Statistiken nur: „Papierverarbeitung".

*) einschließlich Akkord- und Erschwerniszuschlägen.


BRUTTO – STUNDENLÖHNE
IN DEN VOLKSEIGENEN BETRIEBEN (NACH DEM TARIF AB 1. 9. 1950) GEGENÜBER WESTDEUTSCHEN UND WESTBERLINER INDUSTRIEN (WIRKLICHER VERDIENST IM JUNI 1950)
HAMBURG
WESTBERLIN
NORDRHEIN-WESTFALEN
BAYERN
VEB. LOHNGR. 8 – 1
MÄNNL. FACH-ARB.
MÄNNL. ANGEL. ARB.
MÄNNL. HILFS-ARB.
WEIBL. FACH-U. ANGEL. ARB.
WEIBL. HILFS-ARB.
DPF
STEINE UND ERDEN
CHEMIE
HOLZ
BAUGEWERBE
PAPIERHERSTELLUNG
BUCHBINDEREI UND PAPIERVERARBEITUNG
TEXTIL
BEKLEIDUNG
167
170
168
186

wurden (ein sicher noch zu hoch gegriffener Prozentsatz), so können bis auf weiteres 30 Prozent von ihnen in die Gruppen 6, 7 und 8 eingruppiert werden, das heißt also 6 Prozent der Gesamtzahl der Arbeiter. Wenn auch anzunehmen ist, daß bei der zukünftigen Einteilung durch die Betriebsgruppen-Kataloge günstigere Einstufungen vorgenommen werden, so wirft doch diese vorläufige Einstufung laut 1. Durchführungsbestimmung ein bezeichnendes Licht auf die ungefähre spätere Lohnverteilung.

Angestelltengehälter in den volkseigenen Betrieben

Auf Grund der Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung in den volkseigenen Betrieben vom 17. August 1950 wurde Ende September eine zweite Durchführungsbestimmung veröffentlicht (*Tägliche Rundschau* vom 26. September 1950), wonach die tariflichen Grundgehälter der technischen und kaufmännischen Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben mit Wirkung vom 1. September 1950 erhöht wurden.

Die tariflichen Grundgehälter in den Industrie- und Wirtschaftszweigen Energie, Holz, Steine und Erden, Feinkeramik, Glas, Transport (mit Derutra), Textil, Bekleidung, Leder, Papierherstellung, Druck und Vervielfältigung, Buchbinderei und Papierverarbeitung, Spielwaren, Volkseigene Güter, Torf, Maschinenausleihstationen, Zuckerindustrie, Nahrung und Genuß (ausschließlich Zigarettenindustrie) werden für kaufmännische Angestellte generell um 8 Prozent, für technische Angestellte generell um 10 Prozent erhöht. Die Bevorzugung der technischen gegenüber den kaufmännischen Angestellten wird mit der Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung begründet.

Für die übrigen Industrie- und Wirtschaftszweige — die verschiedenen Zweige des Bergbaus, der Metallurgie, des Maschinenbaus, der Chemie und der Bauwirtschaft — ist der Durchführungsbestimmung eine Tabelle der Gehaltserhöhungen beigefügt. In den einzelnen Gehaltsgruppen erfolgen Erhöhungen von 8 bis 20 Prozent, die auf die tariflichen Grundgehälter aufgeschlagen werden.

Die in der Tabelle aufgeführten monatlichen Netto-Gehälter sind noch stärker differenziert als die Arbeiterlöhne. Sie bewegen sich in einigen Industriezweigen, in denen vier Gehaltsgruppen vorgesehen sind, zum Beispiel zwischen folgenden Beträgen: Metallurgie, kaufmännische Angestellte: DM 173.— bis DM 540.—, technische Angestellte: DM 198.— bis DM 593.—; Schwermaschinenbau, kaufmännische Angestellte: DM 173.— bis DM 540.—, technische Angestellte DM 193.— bis DM 588.— (die Gehälter sind maßgebend für die Ortsklassen I bzw. A, sind also in anderen Ortsklassen niedriger).

Wieviel Prozent der Angestellten in die verschiedenen Gehaltsgruppen einzustufen sind, wird in der Durchführungsbestimmung nicht festgelegt. Es ist aber, wie bei den Lohneinstufungen, anzunehmen, daß nur ein geringer Teil der Angestellten ein Höchstgehalt beziehen wird. Für die Entlohnung von Kräften, deren Tätigkeit als besonders wertvoll angesehen wird, sind die Höchstsätze der Gehaltstabelle nicht maßgebend. Die Verordnung vom 17. August 1950 bestimmt in § 4 ausdrücklich, daß für leitende Angestellte und Fachkräfte besonderer Qualifikation Einzelverträge abgeschlossen werden können. Für diese außertariflichen Entlohnungen wird in den Finanzplänen der Vereinigungen volkseigener Betriebe ein entsprechender Fonds bereitgestellt.

Entlohnung in den privaten Betrieben

In den privaten Betrieben der SBZ ist die Höhe der Löhne, für die ebenfalls jegliche statistische Unterlagen fehlen, nicht durch direkte Anweisung der Regierung festgelegt, da, wie Walter *Ulbricht* auf dem FDGB-Kongreß vom 1. September 1950 erklärte (*Tägliche Rundschau* vom 2. September 1950), die Regierung sonst beschuldigt würde, daß sie gegen die im Regierungsprogramm zugesicherte private Initiative der Unternehmer verstieße. Trotzdem hat die sowjetzonale Regierung über die Gewerkschaften, die völlig ihrem Einfluß unterstehen, die Möglichkeit, auf die Löhne einzuwirken.

Offiziell wird die Lohnhöhe zwischen den Industriegewerkschaften und Unternehmern vereinbart. Die Gewerkschaften haben dabei allerdings eine weit stärkere Position als die Unternehmer, denen ein Zusammenschluß in Verbänden nicht gestattet ist.

Die Erhöhung der Löhne in der volkseigenen Industrie zog entsprechende Maßnahmen für die private Industrie nach sich. Am 15. September 1950 wurden zwischen Vertretern der Industriegewerkschaften einerseits und Vertretern der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer andererseits Lohnerhöhungen von 8 Prozent, rückwirkend ab 1. September 1950, vereinbart. Von der Regelung sind nach Angaben des *Neuen Deutschland* vom 16. September 1950 über zwei Millionen Arbeiter und Arbeiterinnen in der Privatindustrie und etwa eine Million in Handwerksbetrieben betroffen.

Ueber Gehaltserhöhungen für Angestellte in der Privatindustrie verlautet zunächst nichts. Man wird aber annehmen können, daß die privaten Betriebe, wie es auch bei den Lohnerhöhungen geschah, in absehbarer Zeit gezwungen sein werden, den Maßnahmen der Regierung für die volkseigenen Betriebe zu folgen und Gehaltserhöhungen vorzunehmen.

Eine Erhöhung der Preise darf nicht erfolgen. *Ulbricht* sagte dazu auf dem FDGB-Kongreß: „Die privaten Unternehmer haben großen Nutzen von dem allgemeinen Aufschwung unserer Wirtschaft. Es liegt also kein Grund vor, die Lohnerhöhungen etwa auf die Preise zu schlagen".

DOKUMENTATION

6. JAHR — 20. MÄRZ 1951 — 6. FOLGE

Dokumente zur Revision des Besatzungsstatuts

Besatzungsstatut

zur Abgrenzung der Befugnisse und Verantwortlichkeiten zwischen der zukünftigen deutschen Regierung und der Alliierten Kontrollbehörde.

(Auf Grund der New Yorker Beschlüsse vom 19. September 1950 durch „die erste Urkunde der Revision“) revidierte Fassung vom 6. März 1951.)*

Präambel

In Ausübung der obersten Gewalt, welche die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreiches beibehalten, proklamieren wir, General Pierre *Koenig*, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der Französischen Zone Deutschlands, General Lucius D. *Clay*, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der Amerikanischen Zone Deutschlands, und General Sir Brian Hubert *Robertson*, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der Britischen Zone Deutschlands, hiermit gemeinsam das folgende Besatzungsstatut:

(1) Die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreiches wünschen und beabsichtigen, daß das deutsche Volk während des Zeitraums, in dem die Fortdauer der Besatzung notwendig ist, das mit der Besetzung zu vereinbarende größtmögliche Maß an Selbstregierung genießt. Abgesehen von den in diesem Statut enthaltenen Beschränkungen, besitzen der Bund und die ihm angehörenden Länder volle gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt gemäß dem Grundgesetz und ihren Verfassungen.

(2) Um sicherzustellen, daß die Grundziele der Besetzung erreicht werden, bleiben auf folgenden Gebieten Befugnisse spezifiziert vorbehalten, einschließlich des Rechts, Auskünfte und Statistiken, welche die Besatzungsbehörden benötigen, anzufordern und nachzuprüfen:

a) die Abrüstung und Entmilitarisierung, einschließlich der darauf bezüglichen Gebiete der wissenschaftlichen Forschung, die Verbote und Beschränkungen der Industrie und die zivile Luftfahrt;

b) die Kontrollen hinsichtlich der Ruhr, die Restitutionen, die Reparationen, die Dekartellisierung, die Entflechtung, den Ausschluß von Diskriminierungen in Handelsangelegenheiten, *soweit dies für die Zwecke der nachstehenden Ziffer 2 g) erforderlich ist,* die ausländischen Interessen in Deutschland und die Ansprüche gegen Deutschland;

c) Auswärtige Angelegenheiten einschließlich der von Deutschland oder in seinem Namen geschlossenen internationalen Abkommen; *die auf diesem Gebiete vorbehaltenen Befugnisse werden jedoch so ausgeübt werden, daß der Bundesrepublik die Pflege der Beziehungen mit anderen Ländern in vollem Umfange insoweit ermöglicht wird, als dies mit den Erfordernissen der Sicherheit, mit den anderen vorbehaltenen Befugnissen und den Verpflichtungen der Besatzungsmächte in bezug auf Deutschland vereinbar ist.*

d) Displaced Persons und Zulassung von Flüchtlingen;

e) Schutz, Ansehen und Sicherheit der alliierten Streitkräfte, Angehörigen, Angestellten und Vertreter, deren Vorrechte sowie die Deckung der Kosten der Besatzung und ihrer sonstigen Anforderungen;

f) die Beachtung des Grundgesetzes und der Länderverfassungen;

g) die Ueberwachung des Außenhandels und der Devisenwirtschaft *in dem Umfange, der erforderlich ist,*
   1. *um den Erfordernissen der Sicherheit zu genügen;*
   2. *um die Einhaltung der Grundsätze des Allgemeinen Abkommens über Zolltarife und Handel — „GATT“ — durch die Bundesrepublik sicherzustellen, bis die Bundesrepublik dem Abkommen beigetreten ist und die darin vorgesehenen Verpflichtungen übernommen hat;*
   3. *um die Einhaltung der Grundsätze und der Verfahrensregeln des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds durch die Bundesrepublik sicherzustellen und den Kurs ihrer Währung zu überwachen, bis die Bundesrepublik Mitglied des Fonds geworden ist und im Rahmen des Abkommens befriedigende Verpflichtungen hinsichtlich des Kurses ihrer Währung übernommen hat;*
   4. *um eine ordnungsgemäße Befriedigung der Ansprüche gegen Deutschland zu gewährleisten.*

h) *wird aufgehoben;*

i) die Kontrolle der Versorgung und Behandlung von Personen in deutschen Gefängnissen, die vor den Gerichten oder Tribunalen der Besatzungsmächte oder Besatzungsbehörden angeklagt oder von diesen verurteilt worden sind, über die Vollstreckung von Urteilen, die über diese Personen verhängt wurden, und über sie betreffende Fragen der Amnestie, Begnadigung oder Freilassung.

(3) Die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs hoffen und erwarten, daß die Besatzungsbehörden keinen Anlaß haben werden, auf anderen Gebieten als auf den ihnen oben spezifiziert vorbehaltenen einzugreifen. Die Besatzungsbehörden behalten sich indessen das Recht vor, auf Weisung ihrer Regierungen die Ausübung der vollen Gewalt ganz oder teilweise zu übernehmen, wenn sie dies als wesentlich ansehen für die Sicherheit oder für die Aufrechterhaltung einer demokratischen Regierung in Deutschland oder als Folge der internationalen Verpflichtungen ihrer Regierungen. Bevor sie entsprechende Schritte unternehmen, werden sie die zuständigen deutschen Behörden von ihrer Entscheidung und deren Gründen förmlich unterrichten.

(4) Die deutsche Bundesregierung und die Länderregierungen haben die Befugnis, nach ordnungsmäßiger Unterrichtung der Besatzungsbehörden auf den Gebieten, die den Besatzungsbehörden vorbehalten sind, Gesetze zu erlassen und tätig zu werden, es sei denn, daß die Besatzungsbehörden ausdrücklich anders bestimmen oder daß derartige Gesetze oder Maßnahmen mit den von den Besatzungsbehörden selbst getroffenen Entscheidungen oder Maßnahmen unvereinbar sind.

(5) a) *Aenderungen des Grundgesetzes bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der ausdrücklichen Genehmigung der Besatzungsbehörden. Die zwischen der Bundesrepublik und einer ausländischen Regierung getroffenen Abkommen treten 21 Tage nach ihrem amtlichen Eingang bei den Besatzungsbehörden in Kraft, es sei denn, daß diese sie vorher, vorläufig oder endgültig, ablehnen. Landesverfassungen, deren Aenderungen und sonstige Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder treten ohne Prüfung durch die Besatzungsbehörden in Kraft, können aber von ihnen aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.*

b) *Die Besatzungsbehörden werden Abkommen zwischen der Bundesrepublik und einem befreundeten Lande nur dann ablehnen und Rechtsvorschriften nur dann aufheben oder außer Kraft setzen, wenn sie ihrer Ansicht nach mit den Bestimmungen des revidierten Besatzungsstatuts oder mit Rechtsvorschriften oder Maßnahmen der Besatzungsbehörden unvereinbar sind, oder wenn sie eine schwere Bedrohung der Grundziele der Besatzung darstellen.*

(6) Mit dem alleinigen Vorbehalt der Erfordernisse ihrer Sicherheit garantieren die Besatzungsbehörden, daß alle Besatzungsorgane die bürgerlichen Rechte jeder Person achten auf Schutz vor willkürlicher Festnahme, Durchsuchung oder Beschlagnahme, auf Vertretung durch einen Anwalt, auf Freilassung gegen Sicherheitsleistung, sofern die Umstände dies rechtfertigen, auf Verkehr mit den Angehörigen und auf ein gerechtes und schnelles Verfahren.

(7) a) *Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden bleiben, soweit sie auf vorbehaltenen Befugnissen beruhen, bis zu ihrer Aufhebung oder Aenderung durch die Besatzungsbehörden in Kraft.*

b) *Alle anderen Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden bleiben in Kraft, bis sie auf Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden von den Besatzungsbehörden aufgehoben werden oder auf Grund einer von den Besatzungsbehörden erteilten Ermächtigung durch die deutschen Behörden aufgehoben oder geändert werden.*

(8) Eine Maßnahme soll als Handlung der Besatzungsbehörden im Rahmen der hier vorbehaltenen Befugnisse und als solche als auf Grund dieses Statuts wirksam angesehen werden, wenn sie in einer Weise ergriffen oder begründet wird, die in einer Vereinbarung zwischen den Besatzungsbehörden vorgesehen ist. Die Besatzungsbehörden können nach ihrem Ermessen ihre Entscheidung entweder unmittelbar oder durch Weisungen an die zuständigen deutschen Behörden zur Ausführung bringen.

(9) Nach 12 Monaten und in jedem Fall innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Statuts werden die Besatzungsmächte seine Bestimmungen überprüfen im Lichte der Erfahrungen, die bei seiner Anwendung gemacht wurden, und im Hinblick auf eine Erweiterung der Zuständigkeit der deutschen Stellen auf den Gebieten der Gesetzgebung der Exekutive und der Rechtspflege.

Quelle: Presse- und Informationsamt der Bundesrepublik.

Anmerkung: Die Kursiv gesetzten Textstellen bezeichnen die Abänderungen gegenüber dem alten Besatzungsstatut. Weitere Dokumente folgen.

---

*) Die Revisionsurkunde hat folgenden Wortlaut:

Erste Urkunde zur Revision des Besatzungsstatuts

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission verkündet hiermit die folgenden Aenderungen des Besatzungsstatuts, das, soweit es durch diese Urkunde nicht geändert wird, weiter in Kraft bleibt:

I. In Ziffer 2b wird nach den Worten „Ausschluß von Diskriminierungen in Handelsangelegenheiten" folgendes eingefügt:
„soweit dies für die Zwecke des nachstehenden Absatzes g) (2) erforderlich ist".

II. Ziffer 2c) erhält folgende Fassung:
„c) Auswärtige Angelegenheiten, einschließlich der von Deutschland oder in seinem Namen geschlossenen internationalen Abkommen; die auf diesem Gebiete vorbehaltenen Befugnisse werden jedoch so ausgeübt werden, daß der Bundesrepublik die Pflege der Beziehungen mit anderen Ländern in vollem Umfange insoweit ermöglicht wird, als dies mit den Erfordernissen der Sicherheit, mit den anderen vorbehaltenen Befugnissen und den Verpflichtungen der Besatzungsmächte in bezug auf Deutschland vereinbar ist."

III. Ziffer 2 g) erhält folgende Fassung:
„g) Die Ueberwachung des Außenhandels und der Devisenwirtschaft in dem Umfange, der erforderlich ist,
(1) um den Erfordernissen der Sicherheit zu genügen;
(2) um die Erhaltung der Grundsätze des Allgemeinen Abkommens über Zolltarife und Handel durch die Bundesrepublik sicherzustellen, bis die Bundesrepublik dem Abkommen beigetreten ist und die darin vorgesehenen Verpflichtungen übernommen hat;
(3) um die Einhaltung der Grundsätze und der Verfahrensregeln des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds durch die Bundesrepublik sicherzustellen und den Kurs ihrer Währung zu überwachen, bis die Bundesrepublik Mitglied des Fonds geworden ist und im Rahmen des Abkommens befriedigende Verpflichtungen hinsichtlich des Kurses ihrer Währung übernommen hat;
(4) um eine ordnungsgemäße Befriedigung der Ansprüche gegen Deutschland zu gewährleisten."

IV. Ziffer 2 h) wird aufgehoben.

V. Ziffer 5 erhält folgende Fassung:
„a) Aenderungen des Grundgesetzes bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der ausdrücklichen Genehmigung der Besatzungsbehörden. Die zwischen der Bundesrepublik und einer ausländischen Regierung getroffenen Abkommen treten 21 Tage nach ihrem amtlichen Eingang bei den Besatzungsbehörden in Kraft, es sei denn, daß diese sie vorher, vorläufig oder endgültig, ablehnen. Landesverfassungen, deren Aenderungen und sonstige Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder treten ohne Prüfung durch die Besatzungsbehörden in Kraft, können aber von ihnen aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
b) Die Besatzungsbehörden werden Abkommen zwischen der Bundesrepublik und einem befreundeten Lande nur dann ablehnen und Rechtsvorschriften nur dann aufheben oder außer Kraft setzen, wenn sie ihrer Ansicht nach mit den Bestimmungen des Revidierten Besatzungsstatuts oder mit Rechtsvorschriften oder Maßnahmen der Besatzungsbehörden unvereinbar sind oder wenn sie eine schwere Bedrohung der Grundziele der Besatzung darstellen."

VI. Ziffer 7 erhält folgende Fassung:
„a) Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden bleiben, soweit sie auf vorbehaltenen Befugnissen beruhen, bis zu ihrer Aufhebung oder Aenderung durch die Besatzungsbehörden in Kraft.
b) Alle anderen Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden bleiben in Kraft, bis sie auf Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden von den Besatzungsbehörden aufgehoben werden oder auf Grund einer von den Besatzungsbehörden erteilten Ermächtigung durch die deutschen Behörden aufgehoben oder geändert werden."

VII. Diese Urkunde tritt am . . . . . . in Kraft.

Die Ereignisse in Europa

Deutschland

11. Februar: Es wird bekannt, daß der erweiterte Landesvorstand der CDU und die Landesversammlung der Deutschen Partei Niedersachsens am 10. Februar in Braunschweig beschlossen haben, den kommenden Wahlkampf gemeinsam in der Niederdeutschen Union zu führen. Bundesminister Heinrich *Hellwege* (DP), Bundesminister Hans-Christoph *Seebohm* (DP), Oberkirchenrat Adolf *Cillien* und der niedersächsische Minister Otto *Fricke* (CDU) betonen auf einer Pressekonferenz, daß es sich bei der Niederdeutschen Union um eine völlig neue Partei handele, die jedoch die Mitgliedschaften bei der CDU und DP unberührt lasse. Am 25. Februar konstituiert sich die Niederdeutsche Union auf Landesebene in Hannover und wählt Bundesminister Heinrich Hellwege (DP) zum ersten Vorsitzenden.

Unter dem Vorsitz des Generalsekretärs der Kommunistischen Partei der Sowjetunion und des stellvertretenden Vorsitzenden des sowjetischen Ministerrats, Gregorij *Malenkow*, am Wohnsitz des Vorsitzenden der sowjetischen Kontrollkommission, Armeegeneral Wassilij *Tschuikow*, geführten Besprechungen sowjetischer Deutschland-Sachverständiger in Berlin-Babelsberg, an denen zeitweilig auch der Generalsekretär der SED, Walter *Ulbricht*, Staatspräsident Wilhelm *Pieck* und Ministerpräsident Otto *Grotewohl* teilnehmen, werden beendet.

Die KPD veröffentlicht 57 Thesen zum Parteitag der KPD, in denen es unter anderem heißt, daß der kürzeste Weg zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands in der Bildung eines Gesamtdeutschen Konstituierenden Rates auf paritätischer Grundlage bestehe.

Zentrale Aufgabe sei der Kampf gegen die Remilitarisierung und die Erweiterung der Friedensbewegung in Westdeutschland, die Entwicklung der Bewegung „Ohne uns" zu einer aktiven Widerstandsbewegung gegen die Remilitarisierung und die Durchführung eines Volksentscheids in dieser Frage.

12. Februar: Bundesverkehrsminister Hans Christoph *Seebohm* betont in einem Vortrag vor Studenten der Hamburger Universität, daß ein neutralisiertes Deutschland sich gegen die politische Unterwanderung aus dem Osten nicht wehren könne. Zur Frage der Neutralisierung Deutschlands äußern sich ebenfalls: Vizekanzler *Blücher* am 13. Februar, Ministerpräsident *Ehard* am 21. Februar, Bundestagsabgeordneter *Schäfer* (FDP) am 22. Februar, Dr. *Schumacher* (SPD) am 27. Februar.

Die von ehemaligen Mitgliedern der Bayernpartei gegründete „Bayerische Landespartei — sozialer Volksbund" wählt einen provisorischen siebenköpfigen Ausschuß, dem unter anderen angehören: Gottfried *Haußner*, Max *Schreier* und Ludwig *Blümel*.

13. Februar: Auf einer Kundgebung anläßlich des Jahrestages der Bombardierung Dresdens erklärt Ministerpräsident *Grotewohl*, die Ablehnung des Vorschlages der Deutschen Demokratischen Republik zu einem gesamtdeutschen Gespräch durch Bundeskanzler Dr. *Adenauer* beweise, daß Bundeskanzler Dr. Adenauer eine Politik der Revanche und des Militarismus verfolge. Der Widerstand gegen die Remilitarisierung werde zum Kernproblem der deutschen Politik werden. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik werde ihre Bemühungen um eine Verständigung fortsetzen.

Der französische Hohe Kommissar, André *François-Poncet*, erklärt vor dem alliierten Presseklub in Frankfurt, daß die Zubilligung größerer politischer Freiheiten für die Bundesrepublik schrittweise in dem Maße erfolgen werde, in dem Deutschland einen Verteidigungsbeitrag leiste. Eine gemäß den Brüsseler Beschlüssen geplante deutsch-alliierte Kommission zur Ausarbeitung vertraglicher Vereinbarungen müsse erst noch ernannt werden; ihre Arbeit werde gut die Hälfte, wenn nicht zwei Drittel des Jahres 1951 in Anspruch nehmen. Der deutsche Verteidigungsbeitrag solle in zwei Phasen verwirklicht werden: 1. Verstärkung der Besatzungstruppen; 2. Aufbau der Europa-Armee unter deutscher Beteiligung. Die militärische Gleichberechtigung der Bundesrepublik werde nach einer Uebergangsperiode verwirklicht werden. Die Bundesrepublik müsse aber wissen, daß die Uebergangsperiode gewisse Unterscheidungen mit sich bringe, die erst im endgültigen Verteidigungssystem des Westens nicht mehr bestehen würden.

Bundeskanzler Dr. Adenauer ernennt Staatssekretär Professor Walter *Hallstein* zum Verhandlungsführer der deutschen Delegation bei der am 15. Februar in Paris beginnenden Konferenz über die Schaffung einer Europa-Armee. Als militärischer Berater steht ihm Oberstleutnant a. D. Dr. Ulrich *de Maiziere* zur Seite. Am 28. Februar ernennt der Bundeskanzler Professor Dr. Konrad *Rödiger* zum Stellvertreter Professor Hallsteins bei diesen Verhandlungen.

14. Februar: Im Bayerischen Rundfunk erklärt der erste Vorsitzende der SPD, Dr. Kurt *Schumacher*, die Errichtung irgendwelcher gemeinsamer deutscher Körperschaften auf paritätischer Grundlage würde einen

entscheidenden Erfolg der Sowjetunion bedeuten. Der erste Schritt müßten wirklich freie Wahlen sein. Die Bundesrepublik müsse zur Offensive übergehen und den Osten zu einer Antwort auf ein realistisches Angebot zwingen.

15. Februar: Der Leiter der Deutschlandabteilung im amerikanischen Außenministerium, Henry A. *Byroade*, erklärt vor dem alliierten Presseklub in Frankfurt, daß sich die amerikanische Einstellung zu einem deutschen Verteidigungsbeitrag seit der Brüsseler Konferenz nicht geändert habe. Die Vereinigten Staaten glaubten an die Wirksamkeit einer großen Rahmenorganisation der westlichen Welt, in deren Rahmen die Vereinigten Staaten eine realistische und leistungsfähige Zusammenfassung der militärischen Stärke Westeuropas bei völliger Gleichberechtigung aller beteiligten Nationen unterstützten.

16. Februar: Der erste Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Dr. h. c. Hans *Böckler*, stirbt im Alter von 75 Jahren.

In einem in der Zeitung *Neues Deutschland* veröffentlichten Artikel bezeichnet der Generalsekretär der SED, Walter *Ulbricht*, die Bildung eines Gesamtdeutschen Konstituierenden Rates als Voraussetzung für die Verständigung aller Deutschen, die gesamtdeutschen Wahlen vorausgehen müsse, da der Rat erst ein Wahlgesetz ausarbeiten solle.

Die Zeitung *Tägliche Rundschau* veröffentlicht einen „Aufruf gegen Wiederaufrüstung und für allgemeinen Friedensschluß", der von zahlreichen westdeutschen Organisationen und Persönlichkeiten, unter anderem von Landesminister a. D. Erich *Arp*, Professor Wolfgang *Förster*, Professor Dr. *von Martin*, Generalmusikdirektor *Overhoff*, Stadtpfarrer *Schreiber*, unterzeichnet ist. Darin heißt es, die deutsche Aufrüstung bringe den Krieg, schütze aber nicht davor. Keinesfalls sollten folgende Maßnahmen ohne eine Volksabstimmung durchgeführt werden: Wiedereinführung der Wehrdienstpflicht; Einbeziehung West- oder Ostdeutschlands in irgendwelche Sicherheitspakte; Zulassung der Anwerbung deutscher Staatsangehöriger zum Wehrdienst irgendwelcher Art.

19. Februar: In einer Verlautbarung der französischen Hohen Kommission zur Schaffung einer Europa-Armee heißt es, es sei nicht möglich, ein so umfassendes Gebilde auf einmal zu schaffen, weshalb schrittweise vorgegangen werden müsse. Deutschland solle in die Lage versetzt werden, „als gleichgestellter Partner mit anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der Europa-Armee seinen Beitrag zu leisten".

Bundeskanzler Dr. *Adenauer* erklärt vor der Bundestagsfraktion der CDU/CSU in Bonn, daß die strittigen Punkte der Schumanplan-Verhandlungen geprüft würden und ein Entgegenkommen aller Verhandlungspartner erforderlich sei. Staatssekretär Professor Walter *Hallstein* erstattet dem Wirtschaftspolitischen Ausschuß der Bundesregierung Bericht über die nach deutscher Auffassung einer Unterzeichnung des Vertrages noch entgegenstehenden Probleme, wie Auflösung der Ruhrbehörde, Dekartellisierung, zentrale Kohlenverkaufsorganisation.

21. Februar: In Berlin tritt der Weltfriedensrat unter Vorsitz des Vizepräsidenten Pietro *Nenni* zu einer Tagung zusammen, an der 81 Nationen teilnehmen. Am 26. Februar wird die Tagung beendet und in einem Appell der Abschluß eines Friedenspaktes zwischen den Vereinigten Staaten, der Sowjetunion, der Chinesischen Volksrepublik, Großbritannien und Frankreich gefordert. Der Weltfriedensrat nimmt folgende Entschließungen an: 1. über die Organisierung und Erweiterung der Weltfriedensbewegung; 2. über die friedliche Lösung der Koreafrage; 3. über die friedliche Lösung der Japanfrage; 4. über die Verleumdung der Chinesischen Volksrepublik durch die Bezeichnung als Angreifer; 5. über den Kampf um den Frieden in den kolonialen und abhängigen Völkern; 6. über die friedliche Regelung der Deutschlandfrage. In der Entschließung zur Deutschlandfrage wendet sich der Weltfriedensrat gegen jede Remilitarisierung Westdeutschlands und tritt für den Abschluß eines Friedensvertrages noch im Laufe dieses Jahres sowie für die deutsche Einheit ein.

22. Februar: Der Staatspräsident der Deutschen Demokratischen Republik, Wilhelm *Pieck*, erklärt in einer Rede in Berlin-Oberschöneweide, der Bundestag solle die Antwort auf den Appell der Volkskammer nicht länger hinauszögern. Der Zusammentritt des Gesamtdeutschen Konstituierenden Rates sei eine dringende Notwendigkeit, um den vier Mächten Vorschläge für den Abschluß eines Friedensvertrages und für den Abzug der Besatzungsmächte zu unterbreiten und Maßnahmen für die Abhaltung von freien Wahlen für eine deutsche Nationalversammlung zu beraten. Im Kampf zwischen Krieg und Frieden gäbe es keine Neutralität, doch sei man bereit, auch mit den Verfechtern der Neutralitätspolitik zusammenzuarbeiten.

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission beschließt, Bundeskanzler Dr. *Adenauer* weitgehend über die geplante Viererkonferenz zu unterrichten.

Bundeswirtschaftsminister Professor Ludwig *Erhard* erklärt auf einer Pressekonferenz in Bonn, die von der Regierung am 21. Februar beschlossene zeitweilige Außerkraftsetzung der Liberalisierungsliste bedeute nicht, daß die Bundesregierung sich von der Liberalisierung abwenden wolle. Die deutsche Wirtschaftspolitik müsse das Schwergewicht auf die Kapitalbeschaffung für die Entwicklung der Grundstoffindustrien legen.

Das saarländische Informationsamt veröffentlicht den Wortlaut einer Erklärung des französischen Außenministers, Robert *Schuman*, vom 20. Februar, in der es heißt, die Saar müsse im Rahmen der Verteidigung Europas durch die Stellung von Mannschaften, Einrichtungen und Material zu dieser Verteidigung beitragen. Ministerpräsident Johannes *Hoffmann* betont auf einer Pressekonferenz in Saarbrücken, das Thema eines saarländischen Verteidigungsbeitrages sei offiziell noch nicht erörtert worden. Durch seinen Beitritt zum Europarat habe aber das Saarland seine Bereitschaft erklärt, an dieser europäischen Verteidigung mitzuwirken.

Der erste Vorsitzende der SPD, Dr. Kurt *Schumacher*, erklärt in Leverkusen, daß der Schuman-Plan von Deutschland nicht unterschrieben werden könne, solange eine Auflösung des zentralen deutschen Kohlenverkaufs gefordert und die Verbundwirtschaft der

Montanindustrie verboten würde. Am 24. Februar erklärt Schumacher in Hannover, die Bundesregierung habe kein Recht, auf die deutsche Verfügungsgewalt über die Verbundwirtschaft in dem Maße zu verzichten, wie sie der Schuman-Plan fordere.

25. Februar: Mitglieder der CSU und Bayernpartei gründen in Regensburg die „Bayerische Volksaktion" (BVA).

Die Landesvorsitzenden der KPD in Hessen, Oskar *Müller*, und in Württemberg-Baden, Robert *Leibbrand*, legen ihre Aemter nieder. In Hessen wird Klaus *Weigle* und in Württemberg-Baden Karl *Weber* zum jeweiligen Landesvorsitzenden gewählt. Am 27. Februar wählt die Landesdelegiertenkonferenz in Württemberg-Hohenzollern Willi *Bechtle* an Stelle von Willfried *Acker* zum Landesvorsitzenden.

26. Februar: Der britische Hohe Kommissar, Sir Ivone *Kirkpatrick*, unterrichtet Bundeskanzler Dr. *Adenauer* vom Beschluß der britischen Regierung, die Insel Helgoland sobald als möglich, spätestens aber bis zum 1. 3. 1952, freizugeben.

Frankreich

12. Februar: In Paris beginnt eine zweitägige Konferenz der Verbindungsausschüsse des Europarats und der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC). Die Konferenz arbeitet Vorschläge aus für die Zusammenarbeit beider Organisationen in wirtschaftlichen Fragen.

15. Februar: In Paris tritt die Konferenz über die Bildung einer europäischen Armee zusammen. An ihr nehmen Frankreich, Italien, die Bundesrepublik Deutschland, Belgien und Luxemburg teil, während die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Kanada, Dänemark, Norwegen, die Niederlande und Portugal durch Beobachter vertreten sind. Der französische Außenminister Robert *Schuman*, der zum Präsidenten der Konferenz gewählt wird, betont in seiner Eröffnungsansprache, daß die Bemühungen zur Bildung einer europäischen Armee keinen Gegensatz zum atlantischen Verteidigungsprogramm darstellen sollen. Die französische Regierung überreicht den Delegationen ein Memorandum, in dem die französischen Vorschläge auf der Grundlage des Pleven-Plans enthalten sind.

27. Februar: Die Nationalversammlung nimmt den Regierungsentwurf für eine Wahlrechtsreform mit 243 gegen 216 Stimmen als Diskussionsgrundlage an und spricht der Regierung damit das Vertrauen aus. Am 28. Februar wird der Antrag, ein Mehrheitswahlrecht mit einem Wahlgang einzuführen, mit 295 gegen 311 Stimmen abgelehnt. Da bei der Abstimmung die Regierungsparteien gegeneinander stimmen, erklärt Ministerpräsident René *Pleven* den Rücktritt der Regierung.

Der mit der Prüfung der Vorschläge zur Bildung einer europäischen Behörde für die Landwirtschaft beauftragte Sonderausschuß des Europarats billigt gegen die Stimme des britischen Abgeordneten David *Eccles* den von der französischen Regierung vorgeschlagenen Plan.

Großbritannien

12. Februar: In der außenpolitischen Debatte des Unterhauses warnt der konservative Abgeordnete Anthony *Eden* vor den Vorschlägen zur Neutralisierung Deutschlands. Sie seien nur ein Vorläufer des sowjetischen Versuchs, in ganz Deutschland die Macht an sich zu reißen. Premierminister Clement R. *Attlee* erklärt, solange die Sowjetunion nicht ihre Streitkräfte auf ein vernünftiges Maß vermindere und ihre imperialistische Politik aufgebe, müsse man den Deutschen das Recht einräumen, sich zu verteidigen, oder man müsse sie durch eigene Streitkräfte schützen. Auf keinen Fall dürfe Deutschland ein Vakuum bleiben.

17. Februar: Die Regierung überreicht dem sowjetischen Botschafter eine Antwortnote auf die Note der Sowjetregierung vom 20. Januar. Darin wird die Sowjetregierung beschuldigt, sie habe einseitig die kommunistischen Minderheiten in den osteuropäischen Ländern unterstützt, eine sich steigernde Hetzkampagne gegen Jugoslawien entfaltet, die sowjetische Besatzungszone Deutschlands in Verletzung des Potsdamer Abkommens vom übrigen Deutschland getrennt, die Lösung internationaler Probleme in den Vereinten Nationen durch Mißbrauch ihres Vetorechts unmöglich gemacht und den Abschluß eines Staatsvertrages mit Oesterreich verhindert. Daraus habe das britische Volk erkannt, daß die Sowjetunion unter Mißachtung des britisch-sowjetischen Freundschaftsvertrags vom 26. Mai 1942 eine gegen Großbritannien gerichtete Koalition aufbaut.

Italien

12. Februar: In Santa Margherita beginnt eine Konferenz zwischen den Ministerpräsidenten Italiens und Frankreichs, Alcide *de Gasperi* und René *Pleven*, sowie den Außenministern beider Länder, Graf Carlo *Sforza* und Robert *Schuman*. In dem am 14. Februar veröffentlichten Schlußkommuniqué erklären die Minister die Bereitschaft beider Länder, beim Aufbau der westeuropäischen Verteidigung eng zusammenzuarbeiten. Die Verwirklichung eines Europas, in dem das demokratische Deutschland seinen Platz erhält, sei eines der wesentlichsten Ziele der gemeinsamen Politik. Ferner seien die Probleme der französisch-italienischen Zollunion, der Koordinierung der beiderseitigen Wirtschaftspolitik sowie des Schuman-Plans besprochen worden.

Jugoslawien

13. Februar: Der Unterstaatssekretär für europäische Angelegenheiten im amerikanischen Außenministerium, George W. *Perkins*, führt Besprechungen mit Marschall *Tito* und Außenminister Dr. Edvard *Kardelj*. Am 14. Februar teilt Perkins vor Pressevertretern mit, daß dabei auch Fragen der Sicherheit Jugoslawiens besprochen worden seien.

26. Februar: Der französische Botschafter, Philippe *Baudet*, versichert Marschall *Tito*, daß die französische Regierung die durch die militärischen Vorbereitungen Ungarns, Rumäniens und Bulgariens geschaffene Situation aufmerksam beobachtet und daß sie im Falle einer unzweifelhaften Bedrohung Jugoslawiens

alle Folgerungen im Sinne ihrer internationalen Verpflichtungen erwägen wird.

27. Februar: Die Nationalversammlung beschließt eine Strafrechtsreform, durch die die Zwangsarbeit abgeschafft und die Rechte des Bürgers gegenüber dem Staat neu festgelegt werden.

28. Februar: Marschall *Tito* erklärt in einem Interview mit der Nachrichtenagentur *Reuters*, ein Angriff der dem Kominform angehörenden Nachbarstaaten werde keine besondere Schwierigkeit für Jugoslawien darstellen. Gegen eine formelle Garantie der Westmächte habe er im Prinzip nichts einzuwenden, halte sie jedoch im Augenblick nicht für notwendig.

Niederlande

27. Februar: Nachdem die Bemühungen des bisherigen Ministerpräsidenten, Dr. Willem *Drees*, seines Stellvertreters, Dr. Josephus *van Schaik*, und des früheren Handelsministers Maximilien P. L. *Steenberghe*, eine neue Regierung zu bilden, gescheitert sind, wird der Fraktionsführer der Katholischen Volkspartei, Dr. Karl P. M. *Romme*, von Königin *Juliane* beauftragt, die weiteren Möglichkeiten einer Regierungsbildung zu prüfen.

Sowjetunion

14. Februar: Das Präsidium des Obersten Sowjets ernennt Wsewolod N. *Stoletow* zum Minister für Hochschulbildung. Der bisherige Minister, S. W. *Kaftanow*, wird seines Postens enthoben.

16. Februar: Ein Interview des Generalissimus Joseph W. *Stalin* mit der *Prawda* wird veröffentlicht, in dem eine Erklärung des britischen Premierministers, Clement R. *Attlee*, die Sowjetunion habe nach dem Zweiten Weltkrieg ihre Truppen nicht demobilisiert, als Verleumdung bezeichnet wird. Stalin erklärt, die Organisation der Vereinten Nationen habe sich in eine Organisation der Amerikaner und in ein Instrument des Krieges verwandelt, dessen aggressiver Kern die Mitgliedstaaten des Atlantikpaktes und die lateinamerikanischen Staaten seien. Doch glaube er nicht, daß ein Krieg unvermeidlich sei. Die Völker selbst müßten die Sache der Erhaltung des Friedens in ihre Hände nehmen.

18. Februar: Das Ministerium für Holz- und Papierindustrie wird geteilt in: Ministerium für Holzindustrie unter Georgij M. *Orlow* und Ministerium für Holz und Papier verarbeitende Industrie unter Iwan J. *Woronow*.

19. Februar: Die Botschafter Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten überreichen der Regierung Noten gleichen Inhalts als Antworten auf die sowjetischen Noten vom 5. Februar. Darin schlagen sie die Einberufung einer Konferenz von Stellvertretern der Außenminister am 5. März in Paris vor, um eine Tagesordnung für die Außenministerkonferenz vorzubereiten. Diese Tagesordnung müsse alle Ursachen der Spannungen in Europa, die beiderseitigen Rüstungen, die Deutschland betreffenden Fragen und den Staatsvertrag mit Oesterreich einschließen.

25. Februar: Die Regierung überreicht dem britischen Botschafter die Antwort auf die Note der britischen Regierung vom 17. Februar. Darin heißt es, die britische Regierung sei nicht in der Lage gewesen, die sowjetischen Vorwürfe wegen des Bruchs des Freundschaftsvertrages vom 26. Mai 1942 zu widerlegen, und habe deshalb zu Erfindungen und Verleumdungen ihre Zuflucht genommen. Für die Spaltung Deutschlands seien in Wirklichkeit die Westmächte verantwortlich. Nicht die Sowjetunion habe sich in die inneren Angelegenheiten osteuropäischer Länder eingemischt, sondern die britische Regierung habe versucht, faschistische Gruppen in diesen Ländern zu unterstützen. Entgegen den Behauptungen der britischen Regierung seien die Streitkräfte der Sowjetunion nicht halb so stark wie die der Atlantikpaktmächte.

Tschechoslowakei

25. Februar: Der Präsident der Republik, Klement *Gottwald*, gibt in einer Sitzung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei die Aufdeckung einer Verschwörung bekannt, die das Ziel gehabt habe, die Führung des Staates an sich zu reißen und den Weg zurück zum Kapitalismus zu beschreiten. Als Häupter der Verschwörung nennt er den ehemaligen Außenminister, Vladimir *Clementis*, die stellvertretende Generalsekretärin der Kommunistischen Partei, Maria *Svermova*, und den Brünner Parteisekretär, Otto *Sling*. Am 27. Februar wird die Verhaftung von Clementis, Svermova und Sling sowie weiterer führender Parteifunktionäre bekanntgegeben.

Türkei

12. Februar: Der Unterstaatssekretär für Nahost-Angelegenheiten im amerikanischen Außenministerium, George C. *McGhee*, führt in Ankara Besprechungen mit der Regierung. Am 24. Februar gibt Außenminister Fuad *Koprülü* in der Nationalversammlung bekannt, daß bei den Besprechungen die Einbeziehung der Türkei in das Verteidigungssystem des östlichen Mittelmeers beschlossen worden ist.

Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

Afrika

Goldküste

11. Februar: Die Wahlen in die neue Gesetzgebende Versammlung werden abgeschlossen. Die Versammlung, die auf Grund der Verfassung vom 1. Januar 1951 erstmals die vollen Rechte einer Legislative besitzt, setzt sich folgendermaßen zusammen:

Convention People's Party . . . . 34 Sitze
Union Gold Coast Convention . . . 3 Sitze
Unabhängige . . . . 1 Sitz
Abgeordnete der Territorial Councils 37 Sitze

Dazu treten 9 europäische Abgeordnete, von denen je 3 von der Handelskammer, der Bergwerkskammer und den Exekutivbehörden delegiert werden.

27. Februar: Der Exekutivrat (Regierung) wird gebildet. Ihm gehören drei Europäer an: R. H. *Saloway* als Generalsekretär, Außen- und Verteidigungsminister, R. P. *Armitage* als Finanzminister, Generalstaatsanwalt

Patrick *Branigan* als Justizminister. Die acht eingeborenen Mitglieder des Exekutivrates sind: Leiter der Regierungsgeschäfte und Minister ohne Portefeuille: Kwame *Nkrumah,* Minister für Landwirtschaft und Rohstoffe: A. C. *Hayford,* Minister für Handel, Industrie und Bergbau: T. *Hutton-Mills,* Verkehrsminister: Dr. Ansah *Koi,* Erziehungs- und Sozialminister: Kodjo *Botsio,* Gesundheits- und Arbeitsminister: Komla Agbeli *Gbedemah,* Minister für lokale Regierung: E. Ochiri *Asafu-Adjaye,* Minister ohne Portefeuille: J. A. Brimah *Kaba Chewura.*

Marokko

25. Februar: Sultan *Sidi Mohammed ben Jussef* unterzeichnet nach langen Verhandlungen ein Uebereinkommen mit dem französischen Generalresidenten, General Alphonse-Pierre *Juin,* in dem er sich verpflichtet, sich von der Nationalistenpartei „Istiqlal" zu distanzieren. Am 26. Februar erläßt der Sultan eine Proklamation, in der er dem Wunsche Ausdruck verleiht, daß die zwischen Marokko und Frankreich aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten im Geiste der Verständigung und des guten Willens gelöst werden. In einer vom Sultan autorisierten Erklärung des Großwesirs, Hadj Mohammed *el Mokri,* wird zum Ausdruck gebracht, daß die Regierung die Methoden „einer gewissen Partei" verurteilt, die durch Einschüchterung und Druck politische Obstruktion betreibe.

Südafrikanische Union

11. Februar: Senator Dr. Karl *Bremer* wird als Nachfolger des verstorbenen Dr. *Stals* zum Gesundheits- und Sozialminister ernannt.

23. Februar: Premierminister Dr. Daniel F. *Malan* übt in einem Interview mit der Zeitung *Die Burger* Kritik an der Einführung der Selbstregierung in der britischen Kolonie Goldküste. Er erklärt, wenn das Beispiel der Goldküste Schule mache, dann werde die weiße Rasse bald aus Afrika vertrieben sein. Das Commonwealth sei eine Gruppe gleichberechtigter Staaten, deren jeder bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds ein Mitspracherecht beanspruchen könne.

Amerika

Bolivien

16. Februar: Präsident Mamerto *Urriolagoitia* gibt eine Umbildung der Regierung bekannt. Das neue Kabinett setzt sich folgendermaßen zusammen: Außenminister: Pedro *Zilveti Arce,* Innenminister: José *Saavedra Suarez,* Verteidigungsminister: Luis *Ponce Lozada,* Finanzminister: Julio *Alvarado,* Wirtschaftsminister: Domingo *Ramirez,* Arbeitsminister: Roberto *Perez Paton,* Landwirtschaftsminister: José *Gil Soruco,* Minister für öffentliche Arbeiten: Augusto *Salamanca,* Erziehungsminister: Vicente *Mendoza Lopez,* Gesundheitsminister: Felix *Veintimilla.*

Panama

22. Februar: Präsident Arnulfo *Arias* ordnet einige Umbesetzungen im Kabinett an. Die neuen Minister sind: Finanzminister: Rodolfo *Herbruger,* Minister für die Regierung: José Clemente *de Obaldia,* Minister für öffentliche Arbeiten: Celso *Carbonell.*

Vereinigte Staaten

15. Februar: Der Außenpolitische Ausschuß und der Militärausschuß des Senats beginnen in gemeinsamer Sitzung mit der Debatte über den Antrag des republikanischen Senators Kenneth S. *Wherry,* die Entsendung amerikanischer Truppen ins Ausland von der Zustimmung des Kongresses abhängig zu machen. Verteidigungsminister George C. *Marshall* gibt bekannt, daß Präsident Harry S. *Truman* die Entsendung von vier weiteren amerikanischen Divisionen nach Europa genehmigt hat. Am 16. Februar erklärt Außenminister Dean *Acheson,* es komme darauf an, den Ausbruch eines Krieges in Europa überhaupt zu verhindern und nicht erst nach dem Beginn eines Angriffs Gegenmaßnahmen zu treffen. Am 24. Februar erklärt Gouverneur Thomas E. *Dewey,* ein Erfolg der Bemühungen, die Entsendung von Truppen zu beschränken, würde die Verteidigung der Vereinigten Staaten lähmen und zum Selbstmord der freien Welt führen. Am 26. Februar fordert der republikanische Senator Robert A. *Taft,* daß jede Abmachung, die die Entsendung amerikanischer Truppen in Friedenszeiten erfordert, dem Kongreß zur Billigung unterbreitet werde. Wenn der Kongreß dieses Recht nicht für sich in Anspruch nehme, dann werde die Regierung nicht nur die angekündigten sechs Divisionen, sondern immer mehr Truppen nach Europa schicken. Am 27. Februar erklärt der frühere Präsident Herbert *Hoover,* Europa könne sich zu Lande allein verteidigen, wenn es nur wolle. Wenn dieser Wille fehle, gebe es keine Möglichkeit, die Sowjetunion an der Eroberung des Kontinents zu hindern.

21. Februar: Außenminister Dean *Acheson* gibt in einer während seiner Pressekonferenz verlesenen Erklärung bekannt, daß zwischen den Vereinigten Staaten und anderen interessierten Staaten informelle Besprechungen über verschiedene Vorschläge für einen Pazifikpakt stattgefunden haben. Es sei jedoch noch nicht abzusehen, in welcher Form ein solcher Pakt verwirklicht werden könne. Auf die Frage nach der Beteiligung der Vereinigten Staaten am Colombo-Plan zur Entwicklung Süd- und Südostasiens erklärt der Außenminister, die Vereinigten Staaten würden sich an dem Projekt nicht unmittelbar finanziell beteiligen. Sie seien aber bereit, ihre eigenen Hilfsprogramme für diese Gebiete in einen allgemeinen Plan einzuordnen, der aus der Colombo-Konferenz hervorgehen könnte.

28. Februar: Der gemeinsame politische Ausschuß der Gewerkschaftsverbände beschließt, die Vertreter der Gewerkschaften aus den Mobilisierungsbehörden zurückzuziehen und sich von den wirtschaftlichen Kontrollmaßnahmen der Regierung zu distanzieren.

Asien

Ceylon

13. Februar: Das Konsultativkomitee für die wirtschaftliche Entwicklung Süd- und Südostasiens tritt in Colombo zu einer neuen Konferenz zusammen, an der außer den Staaten des Commonwealth noch die Vereinigten Staaten, Burma, Indonesien, die Philippinen, Thailand, Vietnam und Kambodja teilnehmen. Nach

Abschluß der Konferenz wird am 20. Februar in einem Kommuniqué bekanntgegeben, daß die Möglichkeiten der Erlangung finanzieller Hilfe und die Teilnahme von Ländern außerhalb des Commonwealth besprochen wurden. Obwohl das Hilfsprogramm erst im Juli offiziell in Aktion trete, seien die teilnehmenden asiatischen Länder bestrebt, ihre eigenen Wirtschaftsprogramme sofort in Angriff zu nehmen.

Chinesische Volksrepublik

22. Februar: Der Zentrale Rat der Volksregierung erläßt ein Dekret, durch das für Verbrechen gegen den Staat und Zusammenarbeit mit dem Imperialismus die Todesstrafe eingeführt wird. Der stellvertretende Vorsitzende des Zentralen Rates, *Peng Tscheng,* sagt bei der Bekanntgabe des Dekrets, seit Beginn des Koreakrieges hätten Sabotage und staatsfeindliche Umtriebe zugenommen und reaktionäre Untergrundarmeen sich gebildet.

Israel

14. Februar: Die Regierung tritt zurück, nachdem ihr der Knesset (Parlament) in der Frage des Religionsunterrichts mit 49 gegen 42 Stimmen das Mißtrauen ausgesprochen hat. Am 28. Februar teilt der amtierende Ministerpräsident, David *Ben-Gurion,* dem Staatspräsidenten mit, daß die Bildung einer neuen Regierung gescheitert ist. Er erklärt sich bereit, mit seinem Kabinett bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt zu bleiben.

Japan

20. Februar: Ministerpräsident Shigeru *Yoshida* teilt dem Parlament mit, daß die Regierung mit der Belassung amerikanischer Truppen in Japan auch nach Abschluß eines Friedensvertrages einverstanden sei. Es gebe unter den gegenwärtigen Bedingungen keine andere Möglichkeit, das Land zu schützen.

Libanon

13. Februar: Die Regierung tritt zurück. Der bisherige Finanzminister, Hussein *Oueini,* bildet am 14. Februar zusammen mit Boulos *Fayad* und Edouard *Noun* ein Triumvirat, das bis nach den Wahlen am 22. April provisorisch die Regierungsgeschäfte führen wird.

Nepal

15. Februar: König *Tribhubana Bir Bikram Schah* kehrt nach dreimonatigem Exil in Indien auf den Thron zurück. Am 18. Februar proklamiert der König die Bildung einer konstitutionellen Regierung unter dem bisherigen Ministerpräsidenten, Maharadja *Mohan Schamschir Jung Bahadur Rana,* in der Angehörige der bisher herrschenden Rana-Familie und Mitglieder des Kongresses in gleicher Zahl vertreten sind.

Pakistan

13. Februar: Der Zweite Islamische Weltkongreß wird beendet. In einer Reihe von Resolutionen verpflichten sich die Teilnehmer, jeden Angriff auf ein mohammedanisches Land als Angriff auf die Gesamtheit anzusehen, die Ansprüche Pakistans auf Kaschmir und Aegyptens auf Vereinigung des Niltals zu unterstützen und den Arabern Palästinas im Kampfe gegen den Angreifer beizustehen.

Vietnam

18. Februar: Der am 20. Januar mit der Bildung einer neuen Regierung beauftragte Ministerpräsident, *Tran Van Huu,* bildet das folgende Kabinett: Ministerpräsident, Außen-, Innen- und Verteidigungsminister: *Tran Van Huu,* stellvertretender Ministerpräsident und Justizminister: *Nguyen Khac Ve,* Finanzminister: *Nguyen Trung Vinh,* Wirtschaftsminister: *Tran Van Kha,* Wiederaufbauminister: *Nguyen Duy Than,* Sicherheitsminister: *Nguyen Van Tham,* Minister für öffentliche Arbeiten, Transport und Fernmeldewesen: *In Quang Huy,* Erziehungsminister: *Vuong Quang Nhuong,* Sozialminister: *Hoang Kung.*

Australien

Australischer Bund

18. Februar: Nach einer viertägigen Konferenz in Canberra zwischen dem australischen Außenminister, Percy C. *Spender,* dem neuseeländischen Außenminister, Frederick W. *Doidge,* und dem amerikanischen Sonderbotschafter John Foster *Dulles* wird in einem gemeinsamen Kommuniqué die übereinstimmende Ansicht der drei Regierungen festgestellt, daß in Japan nach Abschluß eines Friedensvertrages kein machtleerer Raum zurückgelassen werden dürfe. Japan solle eingeladen werden, sich den freien Demokratien anzuschließen und die Prinzipien der Vereinten Nationen anzuerkennen. Eine Wiederbewaffnung Japans sei auf der Konferenz nicht erwogen worden.

Organisation der Vereinten Nationen

12. Februar: Der Präsident der Vollversammlung, Nasrollah *Entezam,* bildet den in der Resolution vom 1. Februar vorgesehenen Schlichtungsausschuß für Korea, dem außer ihm selbst noch die Delegierten Schwedens, Sven *Grafström,* und Mexikos, Dr. Luis *Padilla Nervo,* angehören.

13. Februar: Die Vollversammlung weist mit 5 gegen 51 Stimmen den sowjetischen Antrag zurück, die Vereinigten Staaten wegen Blockade Formosas und Luftangriffen auf chinesisches Gebiet zum Angreifer zu erklären.

20. Februar: Der Wirtschafts- und Sozialrat tritt in Santiago de Chile zu seiner zwölften Sitzungsperiode zusammen. In seiner Eröffnungsansprache betont Generalsekretär Trygve *Lie,* daß trotz der gegenwärtigen Rüstungsanstrengungen die Weltwirtschaft weiterentwickelt werden müsse, da noch zwei Drittel der Weltbevölkerung einen zu niedrigen Lebensstandard hätten.

21. Februar: Großbritannien und die Vereinigten Staaten legen dem Sicherheitsrat einen neuen Plan zur Schlichtung des Kaschmirstreites vor. Darin sind vorgesehen: die Ernennung eines Vermittlers der Vereinten Nationen, der Abzug aller indischen und pakistanischen Truppen, die Durchführung einer Volksabstimmung und die Entscheidung aller Fragen, über die sich Indien und Pakistan nicht direkt einigen können, durch ein internationales Schiedsgericht.

NEUEINGÄNGE IN UNSEREM ARCHIV

6. JAHR WICHTIGE ZUGÄNGE VOM 18. FEBRUAR BIS 28. FEBRUAR 1951 6. FOLGE

Bücher und Broschüren

Aschenbrenner, Helmuth: Physiologie des öffentlichen Lebens. Amberg-Opf./Köln, Deutscher Tabak-Verlag G. m. b. H.; 1950. XI, 311 S.

Assmann, Kurt: Deutsche Schicksalsjahre. Historische Bilder aus dem zweiten Weltkrieg und seiner Vorgeschichte. Wiesbaden, Eberhard Brockhaus; 1950. 568 S., 13 Karten, 4 Uebersichten im Text und 16 Kunstdrucktafeln. Preis: Ganzleinen DM 15.50.

Dem Verfasser — er war während des Krieges als Marinehistoriker tätig — wurde seitens der britischen Admiralität nach dem Kriege Gelegenheit gegeben, in London auch in das historische Material der Gegenseite Einblick zu nehmen. Aus der Kenntnis des beiderseitigen kriegsgeschichtlichen und politischen Materials schildern die Kapitel dieses Buches die Vorgeschichte und die Ereignisse des Krieges. Sie bilden zusammen ein Geschichtswerk über die entscheidenden Ereignisse des Krieges auf Grund der amtlichen deutschen und anglo-amerikanischen Quellen. Der Verfasser hatte nicht die Absicht, eine laufende Geschichte des Krieges zu schreiben. Er wollte lediglich diejenigen Entscheidungen und Ereignisse des Krieges und seiner Vorgeschichte zusammenstellen, „die den Ablauf des Krieges bestimmt und hierdurch der Geschichte unserer Zeit Form und Inhalt gegeben haben".

Bäschlin, Beat Christoph: Eine offensive schweizerische Außenpolitik. Druck: Bern, DUVAG; 1950. 31 S.

Behörde und Publikum. Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für Personalwesen, Frankfurt am Main, im Verlag Kommentator GmbH., Frankfurt am Main; 1950. 24 S. Preis: kart. DM —.25.

Besatzungskosten — ein Verteidigungsbeitrag? Institut für Besatzungsfragen, Tübingen. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen; 1950. V, 74 S.

Das Deutsche Gespräch. Briefwechsel zwischen dem „Neuen Deutschland" und der „Hamburger Freien Presse". Herausgeber: Verlag Neues Deutschland, Berlin. 68 S.

Das ist Germany. Herausgegeben von Arthur Settel. Frankfurt a. M., Wolfgang Metzner Verlag; 1950, X, 373 S.

Der Maschinen- und Apparatebau in der sowjetischen Besatzungszone und in Ostberlin. Mitteilungen aus dem Institut für Raumforschung Bonn, Nr. 5. Bad Godesberg, Institut für Raumforschung Bonn; o. J.

Die Gaswirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Mitteilungen aus dem Institut für Raumforschung Bonn, Nr. 3. Bad Godesberg, Institut für Raumforschung Bonn; o. J.

I. Die Kohlenindustrie in Polen. II. Die Elektrizitätswirtschaft in Polen. Berichte des Deutschen Wirtschaftsinstituts, Berlin. November 1950; Jahrgang 1, Nr. 13.

Die Verfassungen der Erde in deutscher Sprache, nach dem jeweils neuesten Stande übersetzt und herausgegeben von Dipl.-Dolm. Dr. jur. W. Brorsen. Tübingen, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck); 1950. 1. Lieferung (Bogen 1-10). Subskriptionspreis: DM 7.80.

Mit dieser Sammlung ist beabsichtigt, eine nahezu vollständige Zusammenstellung der Verfassungstexte der Erde zu veröffentlichen. Der Herausgeber hat bei der Wiedergabe der Texte in deutscher Sprache großen Wert auf eine einwandfreie Uebersetzung gelegt und in fraglichen Fällen die fremdsprachliche Bezeichnung in den Text eingefügt. — Vorgesehen sind etwa 8—10 Lieferungen im Loseblatt-System.

Die vorliegende erste Lieferung enthält die Verfassungen Belgiens, Frankreichs, Irlands, Italiens, der UdSSR, der Tschechoslowakei und der Türkei.

Groß, Hermann: Zweiter Nachtrag zum „Material zur Aufteilung der IG. Farbenindustrie Aktiengesellschaft" vom Juli 1950. Kiel, Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel; 1950. 2 Bl.

Grundgedanken zu einem Bevölkerungsausgleich in der Bundesrepublik Deutschland. Denkschrift des Instituts für Raumforschung Bonn. Abgeschlossen am 1. Juni 1950. 2. Ausgabe: 15. Oktober 1950. 46 S.

Henle, Günter: Der Schuman-Plan vor seiner Verwirklichung. Schriften der Volks- und Betriebswirtschaftlichen Vereinigung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, Duisburg. Sonderveröffentlichung. Herausgegeben in Gemeinschaft mit dem Rheinisch-Westfälischen Institut für Wirtschaftsforschung. Essen. 1951. 16 S.

Die Veröffentlichung gibt einen Vortrag wieder, den der Verfasser, der Mitglied des Bundestages ist, am 9. Januar 1951 in der Volks- und Betriebswirtschaftlichen Vereinigung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet zu Duisburg gehalten hat. Der Verfasser nimmt zu den wichtigsten problematischen Fragen des Schuman-Planes Stellung und betont, daß das Neue am Schuman-Plan nicht das Streben nach der Einigung Europas auf internationaler, sondern auf übernationaler Grundlage ist.

Korea and The United Nations. A United Nations Bulletin Reprint. United Nations Publications, Sales No. 1950 I. 8. Published by the United Nations, Department of Public Information, October 1950. 96 S.

Die Broschüre enthält die Geschichte der Debatten und Aktionen des Sicherheitsrates im Hinblick auf die koreanische Frage unter Zugrundelegung dessen, was in 14tägigen Abständen im United Nations Bulletin erschienen ist.

Kramer, Mathias: Die Landwirtschaft in der Sowjetischen Besatzungszone. Produktionsmöglichkeiten und Produktionsergebnisse. Bonn, herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen; 1951. 78 S.

Materials on the Problem of Low-Income Families. Assembled by the Staff of the Subcommittee on Low-Income Families. Joint Committee on the Economic Report. September 15, 1950. Low-Income Families and Economic Stability. 81. Congress, 2 d Session, Document No. 231. Washington. United States Government Printing Office; 1950. VII, 136 S.

Memorandum der Bundesregierung über Maßnahmen zur Verbesserung der deutschen Zahlungsbilanz. Godesberg, den 27. November 1950.

Menzel, E.: Rechtsgutachten über die niederländischen Gebietsforderungen gegenüber Deutschland seit 1945. Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg; 1949. 41 S. Preis: DM 2.—.

Pauley, Edwin W.: Report on Japanese Reparations to the President of the United States. November 1945 to April 1946. Department of State Publication 3174. Far Eastern Series 25. Washington, US. Government Printing Office; o. J. getr. Pag. Preis: $ 1.50.

Schultze, Joachim: Großbritannien und Irland. Kleine Länderkunden. Unser Wissen von der Erde. Herausgegeben von Dr. habil. W. Evers. Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart; 1950. 274 S. mit 33 Figuren, 31 Abbildungen und 16 Kunstdrucktafeln, 60 Tabellen und 1 Uebersichtskarte. Preis: Halbleinen DM 10.80.

Schultz, Arved: Der Erdteil Asien. Kleine Länderkunden. Unser Wissen von der Erde. Herausgegeben von Dr. habil. W. Evers. Stuttgart, Franckh'sche Verlagshandlung; 1950. 231 S. mit 7 Karten, davon 3 im Text und 4 als Ausklapptafeln, 32 Abbildungen auf 16 Kunstdrucktafeln und 1 Uebersichtskarte. Preis: Halbleinen DM 9.80.

Schiffers, Heinrich: Die Sahara und die Syrtenländer. Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft der größten Wüste der Erde. Kleine Länderkunden. Unser Wissen von der Erde. Herausgegeben von Dr. habil. W. Evers. Stuttgart, Franckh'sche Verlagshandlung; 1950. 254 S. mit 7 Karten und 70 Figuren sowie 27 Abbildungen auf 16 Kunstdrucktafeln. Preis: Halbleinen DM 10.80.

Pfeffer, K. H.: Australien. Kleine Länderkunden. Unser Wissen von der Erde. Herausgegeben von Dr. habil. W. Evers. Stuttgart, Franckh'sche Verlagshandlung; 1950. 160 S. mit 18 Figuren im Text, 24 Abbildungen auf Kunstdrucktafeln und 1 Uebersichtskarte. Preis: Halbleinen DM 9.80.

Innerhalb der Bücherreihe „Kleine Länderkunden" sind nunmehr die oben angezeigten vier Bände erschienen. Wie schon die bisherigen Bände, so sind auch diese wieder mit guten Bildern und Karten ausgestattet. Diese Schriftenreihe wird nicht nur für die Schulen, sondern auch für die Redaktionen von Zeitungen und Zeitschriften und für alle, die sich mit den Problemen der Länderkunde befassen, eine wertvolle und willkommene Arbeitshilfe sein.

Sermon, L. L.: L'Union Economique Européenne. Rapport présenté par le Comité National Belge de la Ligue Européenne de Coopération Economique à la Conférence Economique de Westminster. Organisée en avril 1949 par le Mouvement Européen. Edité par le Comité National Belge de la Ligue Européenne de Coopération Economique. 71 S.

The Colombo Plan of Co-operative Economic Development in South and South-East Asia. Report by the Commonwealth Consultative Committee. London: September-October, 1950. London, His Majesty's Stationery Office; 1950. VI, 101 S. Preis 3 sh net.

Uldall, Erik: Die Südschleswig-Frage seit 1945, Chronologie und Dokumentenzusammenstellung. Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg. Reihe B: Materialien. Abt. III: Deutsche und europäische Friedensprobleme Band III. Hamburg, Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg; 1951. 36 S. Preis: DM 2.50.

In seinem ersten Teil enthält der Band eine Chronologie über die dänische Haltung in der Südschleswig-Frage von Mai 1945 bis September 1950. Hieran schließt sich eine Zusammenstellung von Dokumenten, die neben dem Programm und den Satzungen des Südschleswigschen Wählerverbandes und anderen Dokumenten auch den Wortlaut des Kieler Abkommens vom 26. September 1949 enthält.

Vers la Liberté des Transferts Internationaux de Devises (Décembre 1950) Ligue Européenne de Coopération Economique. Affiliée au Mouvement Européen. 26 S.

World Iron Ore Resources and their Utilization. With special reference to the use of iron ores in underdeveloped areas. United Nations Department of Economic Affairs. United Nations Publications, Sales No: 1950. II. D. 3. New York, Lake Success; 1950. VIII, 74 S.

Der Bericht untersucht die Eisenerzvorkommen der Erde und ist besonders auf deren Ausnutzung in den unentwickelten Gebieten abgestellt. Enthalten sind zahlreiche übersichtliche Statistiken, die über die Eisenerzvorkommen der Erde Auskunft geben.

Neue Zeitschriften

Equipe. Mensuel des Equipes des jeunes Sociaux-Chrétiens. Janvier 1951. Nr. 1. Administration: A. Clemens, 1, Rue de Chêne, Bruxelles. Rédaction: J. Desmarets, 1, Marché au Bétail, Hal. Abonnements: ordinaire: 50 fr. l'an; de soutien: à partir de 100 fr.

Geographische Rundschau. Zeitschrift für Schulgeographie. 3. Jahrgang. Nr. 2. Februar 1951. Lizenzträger und Herausgeber: Professor Dr. Julius Wagner, Frankfurt am Main. Mitarbeiter: Oberstudiendirektor Dr. Max Unterhorst, Peene. Erscheinungsweise: monatlich ein Heft. Preis: drei Hefte im Vierteljahr DM 6.—, Einzelheft DM 2.25.

Das zweite Heft des Jahrgangs 1951 ist in allen seinen Teilen besonders Schlesien gewidmet. Einzelne Beiträge befassen sich mit der Besiedlung Schlesiens, der Bevölkerungswanderung, dem wirtschaftlichen Verlust und der Bedeutung der Oder in Schlesien.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Dr. J. W. Brügel, London; Dr. Karl Cornides, Wien; Erika Feldmann, Verden/Aller; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt a. M.; Dr. Walther Hofer, Zürich, Gastdozent Berlin; Boris Meissner, Hamburg; Herbert Rehbein, Frankfurt a. M.; Fritz Steppat, München; Dr. Erwin Weghorn, Frankfurt a. M.

Graphische Gestaltung: Walter Hennig und Ilse Haucke, Frankfurt a. Main.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Eschersheimer Landstraße 86, Telefon 58083

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers

Copyright: 1951 by Europa-Archiv

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. GmbH, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar vom Verlag zu beziehen. Einzelpreis jeder Folge DM 2.—, ö. S. 6.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10.50, ö. S. 25.— und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38.—, ö. S. 100.—, sfr. 38.— zuzüglich Porto. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste.

Allgemeine Ausgabe: Verlag Europa-Archiv, Oberursel bei Frankfurt a. M. Auslieferung: Carl Fr. Fleischer, Frankfurt a. M.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12. Auslieferung: Zentralgesellschaft für buchgewerbliche und graphische Betriebe Inh. Rob. Mohr, Wien 1.

Ausgabe für die Beneluxländer und die Schweiz: Prometheus Druck GmbH, Hirzbodenweg 80, Basel. Auslieferung: H. R. Sauerländer & Co., Aarau